

Zeitschrift für **STRAFVOLLZUG**

Herausgegeben von der Gesellschaft für
Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

Jg. 6

1956

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Krebs: Straffälligenhilfe	129
Jänecke: Geld, Beziehungen und Liebe	138
Selge: Die Entlassung zur Bewährung bei Jugendstrafe von unbestimmter Dauer aus der Sicht des Strafvollzugs	146
Wagner: Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugsbeamten und Gefangenen-Fürsorgern bzw. -Betreuern	167
Wehr: Der Strafanstaltsfürsorger als Entlassungshelfer	169
Schott: Entlassungsvorbereitungen im Fliedner-Haus Groß Gerau	184
Krebs: Zur Entwicklung der Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche im Bundesgebiet	191

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Straffälligenhilfe

Hinweise auf ihre wichtigsten Aufgaben und Probleme *)

Von Ministerialrat Prof. Dr. Albert Krebs, Wiesbaden

„Was einer verdient, ist noch nicht,
was ihm hilft“ (Wichern)

I

Gelegentlich einer Anstaltsbesichtigung äußerte kürzlich ein Besucher, der an diesem Tage zum erstenmal das Leben in einer größeren Strafanstalt beobachtet hatte, beim Verlassen des Hauptgebäudes und Betreten des Vorhofes seine Bedenken gegen die Art des von ihm beobachteten Vollzugs. In erregtem Tone meinte er, es geht kaum an, die erwachsene Tochter allein gehen zu lassen, ohne daß sie auf der Straße angepöbelt wird. Es ist für eine Frau kaum möglich, abends allein auszugehen, ohne daß sie sich Mißhelligkeiten aussetzt. Auch für den Mann selbst kann es gefährlich werden, sich nachts allein auf der Straße zu bewegen. Wenn dann die Verbrecher, die Mädchen, Frauen und Männer belästigten oder gar schädigten, zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt sind, sollten sie eine andere Behandlung erfahren, als dies geschieht. Auf die Frage, wie er sich etwa die andere Behandlung dächte, meinte der Sprecher, indem er auf die Blumen und Ziersträucher im Vorhof hinwies: all das sollte verschwinden, und mit unerbittlicher Härte müsse der Tagesablauf völlig nüchtern geregelt werden. Auf die weitere Frage, ob die Gefangenen etwa durch Zebra- kleidung, durch Scheren des Kopfhaares, durch Nahrungsentzug zusätzlich zum Freiheitsentzug bestraft werden sollten, verneinte er dies und erklärte, im einzelnen wisse er natürlich nicht, wie man sonst mit aller Strenge vorgehen könne. — Aber gerade hierauf kommt es an. Vielleicht geht es dem einen oder anderen Mitarbeiter an den Aufgaben der Straffälligenhilfe ähnlich. Er weiß nicht recht, welche Stellung er bei der Gefangenenbehandlung einnehmen soll. Dieses Wissen um die Gesamtaufgabe ist aber die erste Voraussetzung zu ihrer Erfüllung. Bereits in den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 ist das Behandlungsziel für die deutschen Strafanstalten klar umschrieben und auch im einzelnen geregelt:

„Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden (§ 48). Die Gefangenen sind ernst, gerecht und menschlich zu behandeln, ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken (§ 49).“

*) Vgl. die ausführlichere Darstellung: Krebs, A. Die Mitwirkung des Deutschen Vereins an der Straffälligenhilfe. In: Beiträge zur Entwicklung der deutschen Fürsorge, 75 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge Köln-Berlin, 1955. S. 373 ff.

Wer diese Grundsätze ernst nimmt, kann keinen Zweifel an der Art der Behandlung der Gefangenen haben, und falls der Besucher sich mit diesen Fragen eingehender befassen würde, könnte er kaum mehr Anstoß an den Blumen nehmen und so allgemein, wie er es tat, eine unerbittliche Härte fordern. Er wird daraus auch alle Folgerungen für die gesamte Straffälligenhilfe ziehen.

An dem erwähnten Beispiel wird das immerwährende Spannungsverhältnis zwischen Strafrecht und Fürsorge deutlich, zwischen der Notwendigkeit, aus Gründen der Sicherung von Ordnung durch Recht den Einzelnen mit staatlichen Strafmaßnahmen zu belegen, aber auch zur Vermeidung des Rückfalls offenkundig, dem Einzelnen während des Vollzugs eine Hilfestellung zu leisten. (Freiheitsentzug ohne Behandlung erreicht dieses Ziel nur selten, anderenfalls gäbe es keine Rückfälligen.) Straffälligenhilfe heißt, dem Straffällig gewordenen helfen. Wie kann ihm in der Zeit geholfen werden, während der er unter rechtsstaatlichen Maßnahmen leben muß, und weiter, wie kann diese Hilfeleistung im einzelnen aussehen?

Im Laufe der letzten 130 Jahre (1826 Gründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft) haben sich im Rahmen der Strafrechtspflege in allen Teilabschnitten gesellschaftliche Hilfseinrichtungen entwickelt, die nicht im Gegensatz zu den staatlichen Maßnahmen stehen, sondern die Absicht der Hilfe für den Einzelnen bei Wahrung der Belange der Gemeinschaft herausstellen.

Der Straffällig gewordene benötigt das Gewähren von Hilfe in jedem Stadium des Verfahrens:

1. Straffälligenhilfe vor der Verurteilung.

a) Im Stadium der Voruntersuchung entwickelte sich die soziale Gerichtshilfe, die nicht im Konflikt für das Gericht oder für den Angeklagten steht, wohl aber in der Spannung: Wahrheitsfindung oder Verdunkelung.

b) Während der U-Haft erwies sich eine Hilfestellung als notwendig, die teils durch die Jugendgerichtshilfe, teils durch die Erwachsenengerichtshilfe gewährt werden kann, um nicht gewollte Schäden aller Art aufzuhalten oder aufzuheben.

2. Straffälligenhilfe während des Vollzugs.

a) In der Anstalt kann sich die allgemeine Fürsorge für den Strafgefangenen in persönlicher Beratung und auch in Arbeitsfürsorge sowie der Erfüllung wohlfahrtpflegerischer Aufgaben äußern.

b) Die Pflege von bewährten Verbindungen zwischen Angehörigen und Straffälligen während der Strafzeit, einschließlich der Angehörigenbetreuung, kann helfen, die Rückkehr in das freie Leben vorzubereiten.

3. Straffälligenhilfe nach der Entlassung.

Die Straftentlassenfürsorge, die entweder als Bewährungshilfe, u. U. nach teilweisem Vollzug der Freiheitsstrafe, oder vielfach noch dringender nach dem Gesamtvollzug, dem in der Regel Hilfsbedürftigen von

freien und behördlichen Fachorganisationen gewährt wird, sollte so ausgebaut werden, daß jeder Straffällige dort Rat und Förderung erhält.

Mit dieser Aufzählung wird angedeutet, welche Fülle von Einzelaufgaben im Rahmen der gesamten Straffälligenhilfe zu leisten sind.

Einzelne typische Maßnahmen sollen etwas ausführlicher dargestellt werden, um gleichzeitig zu zeigen, wie eng die Hilfeleistungen miteinander verflochten sind. Dabei soll offen bleiben, welche Periode am bedeutungsvollsten ist. Dies wird bei jedem Einzelschicksal verschieden sein.

II

a) Straffälligenhilfe vor der Verurteilung

Neben den allgemeinen wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen ist in diesem Stadium fürsorgerisch vor allem durch Ermittlungshilfe zu wirken. Die Ermittlungshilfe für jugendliche Rechtsbrecher hat in der Jugendgerichtshilfe ihre entsprechende Form gefunden. Sie gilt als unentbehrlicher Bestandteil im gesamten modernen Jugendstrafverfahren, sie hat bei der Behandlung straffällig gewordener Minderjähriger erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und dabei vor allem die Unterlagen für die Erforschung und Beurteilung der Persönlichkeit des Angeschuldigten beizuziehen.

Die Frage, ob es sich bei der Ermittlungshilfe um eine Hilfe für das Gericht oder um Hilfe für den Jugendlichen handelt, ist falsch gestellt. Eine echte Hilfe bei der Wahrheitsfindung wird auch dem Jugendlichen gerecht, und es gilt hierbei wie bei allen Aufgaben der Fürsorge, im Rahmen der Strafrechtspflege die rechte Synthese zu finden.

Wenn im Jugendstrafverfahren die Jugendgerichtshilfe sich bewährt hat, so ist zu fragen, warum im Strafverfahren gegen Erwachsene nicht eine ähnliche Einrichtung geschaffen und gesetzlich verankert wurde. Im Laufe der letzten 50 Jahre hat sich mit Unterbrechungen neben der Jugendgerichtshilfe auch die Erwachsenengerichtshilfe durchzusetzen versucht, ohne aber bis heute die rechte Form gefunden zu haben.

Einen noch nicht wieder erreichten Höhepunkt der fachlichen Aussprachen über dieses Problem stellen die Verhandlungen gelegentlich der Breslauer Tagung der IKV 1929, die eine echte Begegnung zwischen Vertretern von „Justiz“ und „Fürsorge“ herbeiführte, dar. Dabei erwähnte der Strafrechtler Professor Grünhut, wie sich in der Gegenwart die strafrechtlichen Hilfswissenschaften nach der Seite der Sozialpolitik und Fürsorge ausdehnten. Weiter hob er hervor, wie der Gedanke einer einheitlichen durchgehenden Fürsorge sich gerade in der Jugendgerichtshilfe entwickelte und damit zugleich ihren inneren und äußeren Erfolg möglich gemacht habe. Schon damals bestand die Auffassung, daß die Einrichtungen unseres Jugendgerichtswesens sich erst

dann voll auswirken können, wenn sie auf das Erwachsenenstrafrecht ausgedehnt werden.

Nach Prüfung, an welche Organisation die Soziale Gerichtshilfe angeschlossen werden kann: die Polizei oder das Wohlfahrtsamt, entschied sich Grünhut 1929 für keine dieser beiden Organisationen und auch nicht für eine von einem Richter geleitete Vermittlungsstelle. Er empfahl unter Berücksichtigung der notwendigen sozialen Diagnose im Rahmen der Erwachsenengerichtshilfe eine vierte Lösung: die Bestellung eines gerichtlichen Sozialpädagogen als Sachverständigen analog dem Gerichtsarzt. Er begründete diesen Vorschlag sehr eingehend. Straftat, Strafverfahren und Untersuchungshaft gebieten oft einen Eingriff sozialer Fürsorge, und das Gericht bedarf einer Erweiterung seiner Erkenntnisquellen durch Erfahrungen der Wohlfahrtspflege und Beobachtungen, welche früher in bezug auf den Angeklagten in Erziehungs- und Strafanstalten gemacht sind.

Die Erweiterung der Erkenntnisquellen findet aber ihre Grenze in einem Zeugnisverweigerungsrecht des Fürsorgers und Erziehers. Darum sind neue Ermittlungen Aufgabe des gerichtlichen Sozialpädagogen, der in Zusammenarbeit mit dem Gerichtsarzt ständig als Sachverständiger zur Verfügung stehen muß.

Demgegenüber begründete der von der Fürsorgepraxis ausgehende Professor Muthesius ebenso klar seine Forderung: die soziale Gerichtshilfe muß den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege, den Bezirksfürsorgeverbänden übertragen werden. Dabei stellte er heraus, daß die Strafrechtspflege weithin eine soziale Schutzmaßnahme des Staates ist, wobei er hervorhebt, daß die Objektstellung des Menschen im Rahmen der Strafrechtspflege innerhalb der Wohlfahrtspflege einer Subjektstellung weichen müsse.

Leider wurde 1929 in Breslau, dieser historischen Stunde der Erwachsenengerichtshilfe, keine endgültige Entscheidung getroffen. Die mit der weiteren Bearbeitung der Frage beauftragte Kommission der IKV gab 1931 ihre Empfehlung bekannt, im Sinne des Vorschlages von Muthesius die Fürsorgeverbände zu Gerichtshilfestellen zu machen, gemäß den Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

In Anbetracht der politischen Umstände wurde dieser Vorschlag nicht verwirklicht, insbesondere weil ja auch die Mitwirkung der Gesellschaft in der Straffälligenhilfe von 1933—45 unerwünscht war. Auch nach 1945 erfolgte noch nicht der geplante Wiederaufbau dieses Zweiges der Straffälligenhilfe, obwohl verschiedene Ansätze hierzu gemacht wurden.

Die beiden Referenten auf der Breslauer Tagung der IKV 1929 erörterten unabhängig voneinander im Jahre 1951 fast zur gleichen Zeit wieder das gleiche Thema in verschiedenen Fachveranstaltungen. Grün-

hut sprach bei den Verhandlungen der Fachgruppe für Rechtsvergleichung in Köln am 22. September 1951 über bedingte Verurteilung und ging dabei auf Probleme der Sozialen Gerichtshilfe ein. Er betonte, daß die Vornahme sozialer Ermittlungen und vor allem ihr Vorlegen im Verfahren prozessual auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde, solange die Schuld nicht festgestellt worden sei. An dem Dilemma zwischen dem Vertrauensschutz für den ermittelnden Fürsorger und dem Interesse der Verteidigung an Offenlegung jeglichen bei der Urteilsfindung verwerteten Materials seien in Deutschland die Versuche, eine soziale Gerichtshilfe nach dem Vorbild der Jugendgerichtshilfe einzuführen, gescheitert. Schließlich bedarf das Verhältnis des Fürsorgers zur Rechtspflege und zur Wohlfahrtspflege einer grundsätzlichen Klärung. Sie ist bis heute noch nicht erfolgt.

Muthesius wiederum nannte auf dem Deutschen Fürsorgetag 1951 als ein wichtiges Beispiel der Zusammenarbeit der Fürsorge mit der Justiz: Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe. Er führte aus: „Ich erwähne dieses Prinzip der Zusammenarbeit deshalb besonders, weil ich in dem Zusammenhang sagen muß, daß wir gewiß keine Monopolstellung beanspruchen wollen, daß wir aber das Recht haben, Vertrauen zu verlangen, daß wir infolgedessen allen Versuchen, neben dem Aufbau unserer öffentlichen und freien Fürsorgearbeit neue Sozialapparate zu begründen, ablehnend gegenüberstehen. Weder bei der Arbeitsverwaltung noch bei der Justizverwaltung wünschen wir solche Referate mit eigenen Sozialapparaten.“

Wie bereits betont, ist die Frage heute noch nicht abschließend geklärt, und es läge m. E. im Interesse der Sache, in dieser Aussprache zwischen Vertretern der Strafrechtspflege und der Straffälligenhilfe die Problemstellung zu erörtern und gemeinsam eine Lösung vorzubereiten.

b) Straffälligenhilfe während des Vollzugs

Die Gefangenschaft ist als ein Rechtsverhältnis anzusehen, wonach der Staat auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Urteils berechtigt ist, dem Einzelnen als Gefangener bestimmte Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit aufzuerlegen. Das Wesen der Freiheitsstrafe besteht also in der Beschränkung der Freiheit, und dementsprechend wird gefordert: Reiner als im geltenden Recht wird in einem künftigen Vollzugsgesetz zum Ausdruck kommen müssen, daß im Rahmen des Erreichbaren die Freiheitsstrafe nur zur Beschränkung der Freiheit verhängt wurde und daß sie ausschließlich den zu ihr Verurteilten treffen soll (Freudenthal).

Wie die Freiheitsstrafe keine Strafe an der Gesundheit werden darf, so soll sie auch keine Strafe am Vermögen werden, und vor allem sollen alle irgendwie schädlichen Wirkungen für unschuldige Dritte, so für die Familie des Gefangenen, ausgeschaltet werden.

Unter diesem Gesichtspunkt gewann die Straffälligenhilfe während des Vollzugs neue Gesichtspunkte. Zunächst: Die Betreuung der Angehörigen während der Strafzeit und die Förderung der Pflege von bewährten Verbindungen zwischen den Angehörigen und dem Straffälligen, dann den der Arbeitsfürsorge für den Strafgefangenen in der Anstalt selbst und weiter den der Beeinflussung des Straffälligen während des Vollzugs in dem Sinne, daß er Hilfestellung erhält, sich künftig selbst helfen zu können.

Dabei kann es sich innerhalb der Anstalt vorwiegend um eine geistige Hilfe handeln, da eine materielle Not für den Gefangenen im staatlichen Gewahrsam nicht bestehen darf. Seine Existenz muß, wenn auch in noch so bescheidener Form, gesichert sein. Eine wesentliche Voraussetzung für erfolgversprechende Hilfe ist die Einzelunterbringung während der Ruhezeit.

Besonders eindrucksvoll ist diese Aufgabe der Straffälligenhilfe im Jugendstrafvollzug hervorgehoben. Hier werden im Sinne der Beeinflussung der Gefangenen für ein künftiges einwandfreies Verhalten nicht nur Arbeitsmöglichkeiten bereitgestellt, sondern es wird Berufsausbildung getrieben und im gesamten Vollzug angestrebt, den Verurteilten dazu zu erziehen, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen. Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der Freizeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern, Lehrwerkstätten sind einzurichten, die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet. Der Gesetzgeber hat für diesen Personenkreis bereits in großen Zügen die Aufgaben der Straffälligenhilfe gekennzeichnet. Für die erwachsenen Strafgefangenen fehlen noch solche Bestimmungen, sie werden sinngemäß abgewandelt bzw. ergänzt in einem künftigen Strafvollzugsgesetz verankert werden müssen.

Eine weitere fürsorgerische Aufgabe ist die Angehörigenbetreuung. Die Not der Angehörigen ist nicht nur aus allgemeinen Erwägungen zu bekämpfen und wenn möglich zu überwinden, sondern vor allem auch aus der Überlegung heraus, daß in der vater- bzw. mütterlosen Familie ihre Glieder erhöht gefährdet sind und die Kinder solcher gestörter Familien leicht den kriminellen Nachwuchs bilden.

Die Bedeutung der regelmäßigen Arbeit für den Gefangenen hat mindestens die gleiche Bedeutung wie für den Freien. Das Bestreiten des Rechts auf Arbeit für den Strafgefangenen würde eine Verneinung des Rechts auf Existenz überhaupt bedeuten. Durch Einrichtung geeigneter Arbeitsbetriebe, wobei Unternehmer aus der freien Wirtschaft unter Berücksichtigung von Rentabilität und Förderung des einzelnen Gefangenen Arbeitsgelegenheiten schaffen, wurde vermieden, daß der Gefangene während des Vollzuges ohne Arbeit leben mußte. Die Maßnahmen der Berufsausbildung, die eine echte Straffälligenhilfe bedeu-

ten, hat der Staat von sich aus zu betreiben. Hierbei tritt der Gesichtspunkt der Rentabilität zurück, da es sich vorwiegend um Lehrbetriebe handelt.

Hier liegt auch eine Möglichkeit der Angehörigenbetreuung durch den Gefangenen selbst. Wenn die dem Gefangenen gutgeschriebenen Beträge für seine Familie zur Verfügung gestellt werden, wird die Fürsorge außerhalb der Anstalt entlastet. Diese Forderung wurde gelegentlich der Internationalen Gefängnis-kongresse, insbesondere dem im Jahre 1910 in Washington gehaltenen, gestellt. Der erste Weltkrieg hemmte die angebahnte Entwicklung der Selbstunterstützung der Angehörigen aus dem Arbeitsverdienst durch den Gefangenen und heute noch ist diese Frage nicht zur Zufriedenheit gelöst. Bei sachgerechter Regelung der Arbeitsvergütung besteht dann auch die Möglichkeit für den Einzelnen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Aufrechterhaltung der Anwartschaften bei der Sozialversicherung sich selbst zu helfen.

Die Methoden der Straffälligenhilfe während des Vollzugs im Rahmen einer sinnvollen Freizeit sind vielgestaltig. Sie können hier nicht im einzelnen genannt werden. Hingewiesen sei nur auf den Empfang von Rundfunksendungen durch Kopfhörer, die den Einzelnen nicht nur unterhalten und geistig anregen, sondern vor allem von der Umgebung trennen, ihn für die Dauer des Hörens isolieren sollen.

c) Fürsorge nach der Entlassung

Das klassische Betätigungsfeld der von der Gesellschaft gewährten Straffälligenhilfe bot und bietet die Straftentlassenenfürsorge. Hier hat die „freie Liebestätigkeit“ zuerst und entscheidend mitgewirkt an den Bemühungen, den Straffälligen gewordenen in die Gesellschaft wieder einzuordnen. Das „Grundgesetz“ der ersten deutschen, der „Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft“ vom 18. Juni 1828 enthält u. a. folgende Erklärung: Gegenstand dieser Gesellschaft ist eine mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkung auf dieselben sowohl während der Haft als nach der Entlassung. Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927, also fast 100 Jahre später, bedeutet nicht eine Abkehr von den Grundsätzen von 1828, sondern ihren Ausbau und ihre Befestigung. Er bekennt sich zu der heute allgemein als gültig angesehenen Auffassung: die Fürsorge für Entlassene ist eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft, ihr Ziel ist, den Bestraften einem gesetzmäßigen Leben in der Freiheit zuzuführen (§ 232). Die Pflichten des Staates werden dahingehend umschrieben, daß er die Aufgabe hat, die freien Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen und ihr zu dienen geeignet sind, in ihrer Tätigkeit zu fördern, auf ihr sachdienliches Zusammenarbeiten hinzu-

wirken und sie zu unterstützen. Wo solche Vereinigungen fehlen oder nicht in der Lage sind, Fürsorge ausreichend zu leisten, hat der Staat selbst einzutreten.

Die Frage des Schaffens von Zufluchtstätten zur vorläufigen Unterbringung männlicher Straftlassener bis zur Erlangung eines Erwerbs wurde von den verschiedensten Organen der freien Liebestätigkeit erwogen und an vielen Stellen in Deutschland verwirklicht. Auch heute ist dieses Problem der Übergangsheime noch brennend. Ihre Gefahren sind schonungslos in dem Buch von Fallada „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“ geschildert. Daß dennoch Positives geleistet werden kann, beweisen Erfahrungen, die z. B. in Osnabrück und Hannover in der Gegenwart gemacht wurden. Die Schwierigkeit dieser Art der Entlassenenfürsorge in Übergangsheimen liegt vor allem darin begründet, daß die dort lebenden Personen nicht mehr zwangsweise gehalten werden können, da sie ja frei sind, obwohl sie sich noch in ihrem Verhalten wie Gefangene geben, d. h. sie noch nicht in der Lage sind, sich selber ihre Ziele sinnvoll zu setzen und alles zu tun, um sie zu erreichen. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde das Übergangsheim, z. B. in Groß Gerau, vor die Entlassung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, d. h. hier bei den zu Jugendstrafe Verurteilten, zwischengeschaltet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe an den zu Jugendstrafe Verurteilten kann in freien Formen durchgeführt werden (JGG 91/3). Der Jugendliche wird als Gefangener zum Freigänger, d. h. er erhält täglich die Genehmigung, zur Arbeit unter den gleichen Bedingungen wie ein freier Jugendlicher zu gehen mit der Auflage, nach der Arbeitszeit sich als Gefangener an den freilich gewandelten Ort des Vollzugs zurückzugeben. Ähnliche Bestrebungen für Erwachsene sind — soweit bekannt — in Deutschland noch nicht durchgeführt, wohl aber haben im englischen Gefängnisssystem vergleichbare Einrichtungen für erwachsene Strafgefangene am Ende ihrer Strafzeit im Strafgefängnis Bristol zu guten Erfolgen geführt.

d) Die Bewährungshilfe

Die Frage der Straftlassenenfürsorge ist eng verflochten mit der Bewährungshilfe, d. h. der Hilfestellung bei Strafaussetzung auf Bewährung bei Erwachsenen nach § 23 StGB (3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 53), damit der Verurteilte durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann. Die analogen bzw. erweiterten Bestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten sind im JGG von 1953 festgelegt: Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 20-30).

Die Bewährungshilfe ist also außerhalb des Strafvollzugs in einzelnen Fällen gerade zur Vermeidung des Strafvollzugs als fürsorgliche Maßnahme in Kraft gesetzt. Unter ständiger Anleitung des Bewährungshelfers wird auf Grund eines aufgestellten Planes im Rahmen

der Bewährungsauflagen das Leben des rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten, aber bedingt in Freiheit Lebenden geregelt. Die Aufgaben der Bewährungshilfe sind im einzelnen so bekannt, daß sie hier nicht wiederholt werden sollen.

III

Wie bereits in der Überschrift betont, handelt es sich um Hinweise auf die wichtigsten Aufgaben und Probleme der Straffälligenhilfe. Eine weitergehende Klärung kann nur dann erfolgen, wenn innerhalb der mit dieser fürsorglichen Aufgabe betrauten Organisationen und Behörden Klarheit über dieses Fragegebiet geschaffen wurde. Vor allem ist zwischen den Institutionen der Straffälligenhilfe und denen der Strafrechtspflege die künftige Verteilung der Aufgaben vorzunehmen und festzulegen, wer für die Durchführung verantwortlich ist. Die Aufzählung verschiedener Arbeitsgebiete im Rahmen der Straffälligenhilfe vor der Verurteilung, während des Vollzugs und nach der Entlassung läßt die Fülle der zu leistenden Arbeit erkennen. Eine systematische Abgrenzung der Aufgabengebiete ist noch nicht erfolgt, ebenfalls ist noch nicht geklärt, wer Träger der jeweiligen Aufgabe wird. Es können dies sein die Organe der Fürsorge oder die Organe der Strafrechtspflege oder Organe, in denen Fürsorge und Strafrechtspflege vereinigt, wenn auch in dem geschilderten Spannungsverhältnis doch besonders eng und verständnisvoll zusammenarbeiten. Die bisherige Entwicklung brachte es in der Regel mit sich, daß von Fall zu Fall ein Träger für die sich herausgebildeten Aufgaben gesucht und z. T. gefunden wurde. Vor der Verurteilung, d. h. wie dargelegt vor allem im Rahmen der Ermittlungshilfe, sind es bei dem jugendlichen Rechtsbrecher Organe der Fürsorge, die die Aufgabe zu bewältigen haben. Für die Erwachsenengerichtshilfe ist eine einheitliche Regelung noch nicht gefunden, obwohl diese dringend notwendig wäre. Sie wird z. B. in Hamburg unter Aufsicht der Strafrechtspflege, in Berlin unter Anleitung der Fürsorge durchgeführt.

Die Straffälligenhilfe während des Vollzugs verwirklichen, soweit es um Fürsorgemaßnahmen innerhalb der Anstalt geht, neben fürsorglich ausgebildeten Kräften, den Strafanstaltsfürsorgern, in einzelnen Ländern auch Geistliche und Lehrer. Sie unterstehen der Justizverwaltung. Die Angehörigenbetreuung führen in der Regel Organe der freien und behördlichen Wohlfahrtspflege durch. Die Entlassenenfürsorge erfolgt vor allem durch Organe der freien Wohlfahrtspflege in enger Zusammenarbeit mit behördlichen Einrichtungen. Für die Bewährungshilfe, die mit der Straftlassenenfürsorge eng verflochten ist, wurde in der Bundesrepublik noch keine einheitliche Regelung bezüglich des Trägers vorgenommen. Die Ansichten, ob die Organe der Bewährungshilfe, die Bewährungshelfer, der Strafrechtspflege oder der Fürsorge unterstehen sollen, sind nicht einheitlich und die Praxis in den einzelnen

Bundesländern verschieden. Dennoch wäre eine einheitliche Regelung wünschenswert. (Der Verfasser spricht sich für die Unterstellung der Bewährungshelfer sowohl bei ihrer Hilfeleistung an Jugendlichen als auch an Erwachsenen unter die Organe der Fürsorge, d. h. Jugendamt und Sozialamt, aus.)

Wie bereits oben betont, kann es aber nicht darum gehen, daß je nach dem Maß des Einflusses der jeweiligen Vertreter verschiedener Ansichten Lösungen erstrebt und erreicht werden, die nicht den sachlichen Forderungen entsprechen. Hier liegt noch eine Aufgabe vor, deren Lösung nach gründlicher Vorbereitung in enger Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Stellen der freien Wohlfahrtspflege und den Behörden gesucht und gefunden werden muß. Dabei ist die Schaffung neuer Sozialapparate aus mancherlei Gründen zu vermeiden.

Entscheidend sollte bei der Straffälligenhilfe immer bleiben: nur bei enger Zusammenarbeit von Strafrechtspflege und Fürsorge kann das gemeinsam menschliche, kriminalpolitische und politische Ziel, die Verhinderung des Rückfalls, erreicht werden, und „Was einer verdient, ist noch nicht, was ihm hilft“.

Geld, Beziehungen und Liebe

Straffälligenfürsorge in Niedersachsen

Von H. Jänecke, Geschäftsführer der Niedersächsischen Gefängnisgesellschaft e. V.
Hannover

Ein 24jähriger Arbeiter hatte wegen angeblicher Unterschlagung eines Mantels knapp zwei Monate in Untersuchungshaft gesessen, war dann wegen mangelnden Beweises freigesprochen worden. In dieser Zeit hatte er nichts verdient, sein möbliertes Zimmer und seine Arbeitsstelle verloren. Nach seiner Entlassung wandte er sich ans Arbeitsamt. Eine neue Arbeitsstelle, so wurde ihm dort gesagt, könne ihm prompt vermittelt werden. Zuvor aber müsse er eine Wohnung gefunden haben. Erst der polizeiliche Meldeschein — dann Arbeitsvermittlung. Der Grund, sehr einfach: Welcher Arbeitgeber würde wohl jemanden einstellen, der nicht einmal nachweisen kann, wo er wohnt?

„Ohne Wohnung keine Arbeit — ohne Arbeit keine Wohnung!“
Ein Zimmer — und damit den polizeilichen Meldeschein — zu erlangen, ohne Geld, ohne Arbeitsverdienst: aussichtslos!

Das Wohnungsamt gewährte Aufnahme in die Dringlichkeitsliste, aber kein Zimmer. Unser Mann nächtigte im Obdachlosenasyll. Dort konnte er sich nur die Nacht über aufhalten. Tagsüber lief er ziellos umher, es herrschten 18 Grad Kälte. Hunger tut heute noch weh.

Der heilige Thomas von Aquino — er lebte im 13. Jahrhundert und wurde 1879 von Papst Leo XIII. zum ersten Lehrer der kath. Kirche

erklärt — sagte: „Wenn aber eine Notlage so augenscheinlich und drängend ist, daß man offensichtlich der Not mit allen Dingen, woher immer sie kommen, abhelfen muß, . . . dann kann jemand in erlaubter Weise offen oder heimlich etwas aus fremdem Eigentum nehmen und seiner Not abhelfen. Diese Handlung hat nicht das Wesen des Diebstahls oder Raubes.“ —

Vor dem Richter hätte sich unser Mann freilich nicht auf Thomas von Aquino berufen können; in seiner bedrängten Situation waren somit allerhand Voraussetzungen gegeben, um nun ernstlich mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.

Von seiner Verhandlung her erinnerte er sich, daß es im Gerichtssaale einen Zuschauerraum gibt. Dorthin ging er, um sich aufzuwärmen. Als die Verhandlungen in den Abendstunden beendet waren, hatte er noch keine Lösung für seine Probleme gefunden. In seiner ausgeweglosen Bedrängnis wandte er sich an den Richter, setzte ihm seine Lage auseinander, bat um Rat.

Unser Mann hatte Glück. Der Richter, mit der Arbeit der Straffälligenfürsorge wohl vertraut, rief bei uns an, ob wir dem jungen Mann wohl Unterkunft in einem unserer Wohnheime geben könnten.

Wir konnten. Eine Stunde später hatte er ein Dach über dem Kopf, am nächsten Tag den polizeilichen Meldeschein und tags darauf auch wieder eine Arbeitsstelle. Die Probleme unseres Schützlings waren in sehr einfacher Weise gelöst.

Was wäre aber aus dem jungen Mann geworden, hätten wir in diesem Fall nicht mit einer übergangsweisen Unterkunft und damit dem so wichtigen polizeilichen Meldeschein helfen können? Mit dieser Frage stehen wir bereits vor einem der Kernprobleme unserer Fürsorgearbeit.

Der eben geschilderte Fall entbehrt jeder Sensation, er ist ebenso alltäglich wie der jenes Mannes, der sich eine Musiktruhe auf Abzahlung kaufte. Als er plötzlich für irgendeinen Zweck Geld brauchte, war er so leichtsinnig, die noch nicht voll abbezahlte Musiktruhe zu verkaufen. Nach Erledigung der noch ausstehenden Raten würde die Sache ohne irgendwelches Aufsehen aus der Welt sein, so glaubte er. Doch er hatte Pech. Durch den unerwarteten Konkurs seiner Firma verlor er seinen Arbeitsplatz, konnte die nächste Rate nicht zahlen. Die Musiktruhe war nicht mehr greifbar: Gefängnis.

Als er entlassen wurde, saß in seinem nicht bewirtschafteten Zimmer längst ein neuer Mieter. Er würde sofort gutbezahlte Arbeit auf dem Bau aufnehmen können, wenn — ja wenn er den Meldeschein hätte sowie einiges an Arbeitskleidung. Er fand Aufnahme in unserem Übergangsheim für strafentlassene Männer in einem Vorort von Hannover, einem absolut neutral wirkenden Haus, das seinen Heimcharakter äußerlich in keiner Weise verrät. Inzwischen hat er gehei-

ratet, lebt mit seiner Frau in eigener Wohnung, hat sich aber vorgenommen, nie wieder auf Abzahlung zu kaufen . . .

Von dem Verfahren, einen Entlassenen, der um Hilfe bittet, mit ein paar Mark abzufertigen, um sagen zu können, doch etwas für ihn „getan“ zu haben, ihn im übrigen jedoch seinem Schicksal zu überlassen, halten wir sehr wenig. Sinn unserer Fürsorge soll sein, den Entlassenen vor Rückfälligkeit zu bewahren. Er soll insbesondere auch nicht rückfällig werden, weil es ihm — ohne Unterkunft und Meldeschein — unmöglich gemacht wird, Arbeit und Verdienst zu finden.

Es hat also nichts mit Humanitätsduselei zu tun, wenn wir der Ansicht sind, daß es nur selbstverständliche Menschenpflicht ist, dem Entlassenen auch die Möglichkeit zu geben, wieder Arbeit zu finden. Hat er keine Wohnung, so müssen wir ihm zumindest diese eine Chance bieten, um wieder festen Boden gewinnen zu können: eine einfache übergangsweise Unterkunft mit polizeilichem Meldeschein. Solche Übergangsheime zu schaffen und zu unterhalten, erfordert natürlich entsprechende Geldmittel.

Dr. Albert Schweitzer, der Arzt von Lambarene und Friedensnobelpreisträger, bekundet hierzu aus eigenem Erleben: „Über der Beschäftigung mit entlassenen Gefangenen war mir klar geworden, daß ihnen in wirksamer Weise nur durch viele sich ihnen widmende Einzelpersönlichkeiten geholfen werden könne. Zugleich aber hatte ich auch eingesehen, daß diese nur in Zusammenarbeit mit Organisationen etwas Erspreifliches leisten könnten.“

Entsprechende Organisationen bestehen in Niedersachsen schon seit Generationen, so z. B. der Gefangenen-Fürsorgeverein Hannover seit dem Jahre 1841. — Wenn die Gefängnisgesellschaft, als Dachorganisation der Gefangenen-Fürsorgevereine in Niedersachsen, ebenfalls bereits auf das Jahr 1880 zurückgeht — eine Zeit also, da das Streben nach Überorganisation noch nicht solche hektischen Blüten trieb wie heute —, so zeigt das, daß selbst damals schon das Bedürfnis zu einem Zusammenschluß der örtlichen Organisationen bestanden hat.

Nach dem Zusammenbruch blieb auf dem Gebiet der Straffälligenfürsorge in Niedersachsen vorerst nur das unzulängliche persönliche Wirken einzelner. Der organisatorische Aufbau wurde etwa 1950 durch gemeinsame Initiative des niedersächs. Justizministeriums und Pastor Voelcher, dem Vorsitzenden der Gefängnisgesellschaft, sowie Oberlehrer Weichel, ihrem ehemaligen Geschäftsführer, zusammen mit einer Reihe anderer interessierter Persönlichkeiten in Angriff genommen. Oberlehrer Weichel widmet sich heute ganz seiner persönlichen Schöpfung, der „Jugendwerksiedlung“ vor den Toren Hannovers, wo auf einem etwa 18 Morgen großen Komplex in mehreren geräumigen und modernen neuerbauten Doppelhäusern gefährdete und strafentlassene Jugendliche Unterkunft und Betreuung finden.

Anfänglich waren es nur einzelne Gefangenen-Fürsorgevereine, die in den folgenden Jahren als Ortsvereine der Gefängnisgesellschaft neu bzw. wiedergegründet wurden; inzwischen ist diese Zahl auf 43 Ortsvereine und Stützpunkte in Niedersachsen angewachsen.

Entsprechend den örtlich unterschiedlichen Verhältnissen weist auch unsere Arbeit in den Ortsvereinen ihre Verschiedenartigkeiten auf. Gilt es in Cuxhaven, entlassenen Seeleuten wieder zu einer neuen Heuer zu verhelfen, wird in Uelzen die Fürsorge durch die Nähe des Flüchtlingslagers, in Hannover durch die besonderen Verhältnisse einer Halbmillionenstadt bestimmend beeinflusst. Ein Schema gibt es nicht, das Ziel ist jedoch immer das gleiche. Albert Schweitzer hat hierzu zu sagen: „Sein Menschenleben neben dem Berufsleben rettet sich, wer auf die Gelegenheit aus ist, in persönlichem Tun, so unscheinbar es sei, für Menschen, die eines Menschen bedürfen, Mensch zu sein. . . . Kein Schickal kann einem Menschen dieses unmittelbare menschliche Dienen im Nebenamt versagen. Wenn soviel davon unverwirklicht bleibt, liegt es daran, daß es versäumt wird.“ —

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein erheblicher Prozentsatz der Vorstände und Mitglieder unserer Ortsvereine Kreisen angehören, die mit Rechtsprechung und Strafvollzug von Berufs wegen zu tun haben: Richter, Staatsanwälte, Geistliche beider Konfessionen, Verwaltungsbeamte, Lehrer, Polizeibeamte usw. Wir bemühen uns jedoch ganz bewußt, auch in anderen Kreisen Aufgeschlossenheit und Verständnis für die Notwendigkeit unserer Arbeit zu erschließen.

Der Grund hierfür liegt auf der Hand: unsere Arbeit erfordert Geldmittel, wenn sie wirksam werden soll. Benötigt ein Entlassener Unterkunft, Arbeitsgerät, Arbeitskleidung oder eine Übergangshilfe sonstiger Art, um wieder die Chance zu erhalten, durch Arbeit festen Boden unter die Füße zu bekommen, dann kann man ihm nur auf diese Weise wirksam und mit Aussicht auf Erfolg helfen, nicht jedoch mit schönen Worten. All das aber erfordert Geldmittel, die Schaffung von Übergangswohnheimen sogar recht ansehnliche Beträge.

Wenngleich unsere Arbeit durch Haushaltsmittel des niedersächs. Justizministeriums verständnisvolle Förderung erfährt, können diese Zuschüsse, die auch nur als Zuschüsse gedacht sind, unsere Arbeit wohl fördern, können und sollen sie jedoch nicht allein tragen. Die Gefängnisgesellschaft ist ja auch keine Behörde, sondern eine Wohltätigkeitsorganisation. Wir suchen daher ständig, zu Spenden und sonstiger Unterstützung bereite Förderer zu gewinnen.

Es ist sicher von vornherein aussichtsreicher, um Spenden etwa für Waisenkinder oder Kriegsblinde zu bitten als ausgerechnet für entlassene Strafgefangene. Was im Hinblick auf Waisenkinder oder Kriegsblinde gar nicht gesagt zu werden braucht, erfordert in unserem Fall notwendigerweise zuvor wohlfundierte Darlegungen und Erklärun-

gen, um ein Verständnis für die Existenz und die Notwendigkeit unserer Fürsorge überhaupt erst zu erwecken.

Recht interessant verlief in diesem Zusammenhang ein Versuch, zu geldlicher Hilfe bereite Förderer mit Hilfe eines gedruckten Werbebriefes zu gewinnen. Es wurden 5000 Drucksachen verschickt, die wir von einer Druckerei als Spende kostenlos erhielten. Der Versand erfolgte sowohl durch die Gefängnisgesellschaft als auch durch die Ortsvereine. Angesprochen wurden große und mittlere Industrierwerke, Aktiengesellschaften, Banken, größere Einzelhandelsfirmen, Kraftwerke, Molkereibetriebe, Brauereien, Zeitungsverlage, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Direktoren und andere maßgebliche Leute aus Industrie und Wirtschaft, Rechtsanwälte, Professoren, höhere Beamte, Gutsbesitzer, Apotheker usw.

Die Anschriften wurden mit mehr oder weniger Fingerspitzengefühl aus den örtlichen Telefonbüchern ausgewählt. In dem Werbebrief wurde u. a. darauf hingewiesen, daß alle Spenden steuerabzugsfähig sind, daß unsere Arbeit parteipolitisch absolut neutral erfolgt und daß wir unsere Förderer nicht öfter als einmal jährlich um eine Spende bitten würden.

Auf diese Werbebriefe reagierten etwa 280 Förderer mit 6300 DM Spenden. Zum zweiten Male wurden diese dann mit einem vervielfältigten Rundschreiben angesprochen: Spendeneingang 4200 DM. Mit einem Portoaufwand von insgesamt etwa 400 DM wurden somit 10500 DM Spenden erzielt. Es hatte sich damit gezeigt, daß neben anderen auch dieser Weg zur Gewinnung von Förderern unserer Fürsorgearbeit Möglichkeiten bietet.

Das gesamte Aufkommen der Gefängnisgesellschaft und ihrer Ortsvereine aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Geldbußen, Einnahmen aus Sammlungen usw. belief sich im Rechnungsjahr 1955 — jedoch ohne die staatlichen Zuschüsse — auf etwa 130000 DM.

Mag dieses Ergebnis als solches vielleicht attraktiv erscheinen, so darf es dennoch, schon im Hinblick auf die Zahl unserer Ortsvereine, nicht überbewertet werden. Ohne Herz betrieben, kann unsere Arbeit nicht wirksam werden, ohne ausreichende Geldmittel aber auch nicht.

Dennoch dreht es sich, wohl gemerkt, keineswegs nur um die Erlangung von Geldspenden, sondern um zahlreiche sonstige Anliegen, z. B. darum, Bereitwilligkeit in Unternehmerkreisen hinsichtlich der Einstellung unserer Schützlinge zu erreichen. Der Personalchef eines Großunternehmens, das bereits etliche Dutzend unserer Leute eingestellt hatte, erklärte hierzu: „Wir haben mit unseren vorbestraften Leuten keine schlechteren Erfahrungen gemacht als mit den anderen. Es scheint, daß diese, die schon einmal eine sehr bittere Lebenslehre erhalten haben, sich in mancher Hinsicht mehr ‚am Riemen reißen‘, damit ihnen so etwas nicht noch einmal passiert.“

Der Vollständigkeit halber muß gesagt werden, daß auch unerfreuliche Überraschungen vorkommen. Ein Mann, der, kaum eingestellt, seinen Arbeitskameraden in der Garderobe unbekümmert die Manteltaschen ausräumt, zerstört uns damit gleichzeitig eine oft mühsam aufgebaute Beziehung auf lange Sicht.

Solche Rückschläge müssen wir hinnehmen, derartige Pannen sind in unserer Arbeit nicht zu vermeiden, denn den Menschen ins Herz zu schauen, ist — erfreulicherweise — noch nicht erfunden.

Die Fürsorge unserer Ortsvereine findet ihren Stil nicht nur durch die örtlichen Verhältnisse, sondern zwangsläufig durch die Persönlichkeiten des Vorstandes und der aktiveren Mitglieder. Da es in diesem Rahmen zu weit führen würde, Einzelheiten auch nur über die wichtigeren Ortsvereine zu berichten, sei als Beispiel nur der Gefangenen-Fürsorgeverein Osnabrück herausgegriffen.

Sein Vorsitzender, Landgerichtsdirektor Felgenauer, begann seine Laufbahn als Bauernknecht, arbeitete danach als gelernter Drahtzieher, als Bühnenarbeiter sowie als Registrator. Als Arbeitsloser erwarb er die mittlere Reife auf einem Abendgymnasium, legte in Berlin das Begabtenabitur ab, studierte danach als Werkstudent Jura. Bereits seit 1923 verheiratet, wurde Felgenauer 1938 Assessor, 1942 Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Berlin-Mitte, 1946 Landgerichtsdirektor in Osnabrück.

Die rund 300 Mitglieder unseres Ortsvereins Osnabrück zahlen jährlich etwa 1500 DM Mitgliedsbeiträge. Etwa 30 umliegende Gemeinden sind Mitglieder des Vereins, je ein Redakteur der drei örtlichen Tageszeitungen sowie über 60 Firmen und maßgebliche Geschäftsleute, die alljährlich zu Weihnachten großzügig Gaben spenden, die es ermöglichen, den Frauen und Kindern der Untersuchungs- und Strafgefangenen wirksam zu helfen.

Zwei jugendliche Straftentlassene, denen Felgenauer keine Unterkunft beschaffen konnte, schrieben ihm später aus der Fremdenlegion. Daraufhin faßte er den Entschluß, in Osnabrück ein Heim für strafentlassene und gefährdete Jugendliche zu errichten. Zuschüsse des Justizministeriums und rund 60000 DM Spenden von privater Seite förderten das Werk. Das Bauholz wurde von Landwirten und Sägereien geschenkt, die Zimmerer-Innung errichtete in Gemeinschaftsarbeit unentgeltlich den Dachstuhl, in gleicher Weise deckte die Dachdecker-Innung das Dach, bauten die Tischler die Fenster ein; auch Malerarbeiten wurden kostenlos ausgeführt.

Anläßlich der Einweihung des Heims im Mai vorigen Jahres wurden alle Spender und Förderer zu einem bunten Nachmittag ins Stadttheater eingeladen, für den sich die Künstler kostenlos zur Verfügung stellten, während am Abend die überragende Beethoven-Interpreten Prof. Elly Ney im Schloß ein Konzert zugunsten des Vereins gab.

Abgesehen von diesem Heim für strafentlassene Jugendliche sowie dem eingangs erwähnten Übergangwohnheim der Gefängnisgesellschaft

für strafentlassene Männer in Hannover-Letter, schufen wir weitere Unterbringungsmöglichkeiten für unsere Schützlinge im Zusammenwirken mit anderen Organisationen: in Oldenburg für strafentlassene Frauen in Zusammenarbeit mit der Caritas, gleichfalls für Frauen in Braunschweig in Zusammenarbeit mit einem kath. Fürsorgeverein, für strafentlassene Jugendliche in Hannover im Zusammenwirken mit der Heilsarmee sowie für Männer in Einbeck und in Uelzen im Zusammenwirken mit den dortigen Herbergsvereinen.

Weitere Projekte sind derzeit in Braunschweig, Cuxhaven, Hannover, Hildesheim, Oldenburg und Uslar in Vorbereitung. Ihre Verwirklichung ist wie immer eine Frage der Geldmittel.

Dennoch: Unsere Fürsorge erfordert nicht nur Geldmittel, sondern auch Beziehungen. Beziehungen zu Firmen und Unternehmerkreisen, zu den Arbeitsämtern, zum Justiz- und Sozialministerium, zu kirchlichen Stellen, Stadtverwaltungen, Sozialämtern, zur Presse, zu allen anderen Wohlfahrtsorganisationen, zu diversen sonstigen Behörden, Verbänden usw. — Das Netz der Beziehungen kann kaum eng genug geknüpft sein. Mag das Wort „Beziehungen“ in anderen Bezirken unseres Daseins gelegentlich einen unerfreulichen Beigeschmack haben, so gilt das nicht für unsere Fürsorge, denn wir sind im Interesse unserer Schützlinge darauf angewiesen, bei allen in Frage kommenden Stellen möglichst von vornherein Aufgeschlossenheit und entgegenkommendes Verständnis zu finden, zumal unsere Schützlinge sich gerade in diesen Dingen durchweg herzlich wenig auskennen, zumeist also nicht selbst helfen können.

Zu den wichtigsten Beziehungen wird immer die zum Arbeitsamt zählen. Was Hannover anbetrifft, so ist hier die Zusammenarbeit mit den Herren vom Arbeitsamt hervorragend. Sehr oft hängt ja die Bewahrung vor Rückfälligkeit für einen Entlassenen einfach davon ab, daß er so unverzögert wie möglich in Arbeit vermittelt wird. Nur so kann er vor Hunger und wirtschaftlicher Not geschützt und gleichzeitig gegenüber oft verhängnisvollen „Kontakten“ zu ehemaligen „Kumpels“ neutralisiert werden.

Die Wichtigkeit der „Beziehungen“ sei nachfolgend noch am Beispiel des Heinz J. aufgezeigt, der in der Strafanstalt schon durchaus im Ruf stand, ein unverbesserlicher lupenreiner Ganove zu sein.

Heinz ist Flüchtling aus Königsberg ohne familiären Rückhalt. Als Fahrer eines Besatzungsoffiziers stahl er ein Auto und kam ins Gefängnis. Nach seiner Entlassung konnte er keine Arbeit finden: Heinz ist körperbehindert, er hinkt infolge Kinderlähmung. Er ist also nicht Schwerbeschädigter im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes. Die Firmen, die durchweg noch ihre Quote hinsichtlich der Einstellung von Schwerbeschädigten auf Grund jenes Gesetzes zu erfüllen hatten, legten also verständlicherweise bei Einstellungen Körperbehinderter

Wert darauf, daß diese auch als solche im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes in Anrechnung kamen. Da dies bei Heinz nicht der Fall war, gelang es ihm nicht, eine Arbeitsstelle zu erlangen. „Ja, wenn Sie für uns unter die Quote fallen würden, dann gern.“

Wir wissen, daß Not nicht nur beten lehrt. Heinz schloß sich in seiner Not an einstige Kumpels aus seiner Gefängniszeit an als Fahrer einer Einbrecherbande. Er wurde erwischt und erhielt 2 Jahre 8 Monate Zuchthaus. Nach seiner Entlassung erfuhr er, daß es eine „Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten gemäß § 2 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. 6. 53“ gibt. Hier sah er seine Chance, um endlich Arbeit zu finden. Die Erreichung der „Gleichstellung“ erfordert einen nicht ganz unkomplizierten Weg über diverse Behörden, der seine Zeit dauert.

Seine Wirtsleute bestätigten Heinz, daß er ein „Wühler“ sei, der nicht genug Arbeit bekommen könne, und daß er sich die Hacken ablaufe, um Arbeit zu finden. Seine „Gleichstellung“ befand sich leider noch im Embryo-Stadium.

So arbeitete er zuerst als Fahrer, fuhr Trümmerschutt zum Bau eines Stadions. Es handelte sich um die Reliquie eines LKW, der auf den Schrott, nicht aber auf die Straße gehört hätte. Er hätte dieses Vehikel nicht übernehmen dürfen. Doch es gab zu jener Zeit etwa 800 arbeitslose Fahrer in Hannover. Hätte er ihn nicht gefahren, hätte es ein anderer getan.

Die Sache verlief zwar ohne Unfall, doch eines Tages interessierte sich eine Verkehrsstreife für den LKW, der sofort aus dem Verkehr gezogen wurde. Heinz, als verantwortlicher Fahrer, erhielt 75 DM Geldstrafe, die er, nun wieder arbeitslos, nicht zahlen konnte. Bald befand sich Heinz wieder in Staatspension, um die Geldstrafe abzusetzen. Ein Kumpel erledigte sie für ihn und verhalf Heinz zu einer fragwürdigen Freiheit, da er gleichzeitig Rückerstattung des Geldes verlangte. Unter diesem Druck händigte Heinz ihm seine ganze Arbeitslosenunterstützung aus. Er hoffte, jede Stunde seine „Gleichstellung“ und dann alsbald Arbeitsvermittlung als Schwerbeschädigter zu erlangen.

Er war mit seiner Miete im Rückstand, und sein Magen knurrte hörbar, nachdem er zwei Tage nichts gegessen hatte. Angesichts eines Münzfernsprechers verfiel er auf die unglückliche Idee, dort vielleicht ein paar Groschen herauszuklauben, um sich etwas Eßbares zu beschaffen. — Seine nächste Mahlzeit bekam er im Gefängnis, weil er augenblicklich erwischt wurde. Neun Monate wurden es diesmal.

Heinz kam mit seinen Problemen allein nicht zurecht. Er wollte nur eines, er wollte es leidenschaftlich: Arbeit! — Nun wandte er sich an die Gefangenenfürsorge und berichtete von seinen Schwierigkeiten.

Bei seiner Entlassung hatte er gleichzeitig die Bescheinigung seiner „Gleichstellung“ in den Händen. Ging vom Gefängnis direkt zum Ar-

beitsamt, wo er schon avisiert war. Konnte sich am gleichen Tage bei einer Herdfabrik vorstellen und am nächsten Tage als Spritzlackierer mit gutem Stundenlohn anfangen. Er glühte vor Stolz, als er es uns erzählte: Sein Meister hatte ihn gelobt! Es war das erste Lob, daß er seit Jahren bekommen hatte. Schon nach zwei Wochen war ihm vom Meister ein besserer Platz angewiesen und sein Stundenlohn etwas erhöht worden. Endlich hatte er Arbeit.

Das liegt nun bald zwei Jahre zurück. Heinz arbeitet immer noch bei der gleichen Firma, und wir haben Hoffnung, unsern Stammgast nicht wieder in unsern Mauern begrüßen zu müssen.

Unsere Fürsorge erfordert Geld. Unsere Fürsorge erfordert Beziehungen. Aber unsere Arbeit erfordert auch Liebe. Eine Liebe, die sich auch durch hier niemals vermeidbare Fehlschläge nicht erschüttern läßt.

Die Entlassung zur Bewährung bei Jugendstrafe von unbestimmter Dauer aus der Sicht des Strafvollzugs

Von Oberregierungsrat Dr. Edgar Selge, Jugendstrafanstalt Herford

Die Entlassung zur Bewährung betrifft die Fälle, die das Jugendgerichtsgesetz (JGG) in den §§ 88 und 89 regelt. Für die bestimmte Jugendstrafe sieht § 88 vor, daß der Vollstreckungsleiter den Verurteilten zur Bewährung entlassen kann, wenn dieser einen Teil der Strafe verbüßt hat und die Umstände erwarten lassen, daß er künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Die E. z. B. soll regelmäßig frühestens nach Verbüßung von 6 Monaten erfolgen, was sich mit der allgemeinen Tendenz des Gesetzes deckt, das als Mindestmaß der Jugendstrafe einen Zeitraum von 6 Monaten festgelegt hat. Bei Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr ist die E. z. B. nur zulässig, wenn der Verurteilte mindestens $\frac{1}{3}$ der Strafe verbüßt hat. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Staatsanwalt und Vollzugsleiter sind zu hören, dem Verurteilten ist Gelegenheit zu mündlicher Äußerung zu geben. Ordnet der Vollstreckungsleiter die Entlassung zur Bewährung an, so stellt er den Verurteilten unter Bewährungsaufsicht, deren Durchführung im Gesetz an anderer Stelle geregelt ist.

In entsprechender Weise sind die Voraussetzungen für die E. z. B. bei Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (UV) im § 89 JGG festgelegt, jedoch mit dem entscheidenden Unterschied, daß bei UV die E. z. B. nicht als eine Möglichkeit, sondern als eine Notwendigkeit festgelegt wird. Während § 88 formuliert: „Der Vollstreckungsleiter kann zur Bewährung entlassen...“, heißt es in § 89: „Der Vollstreckungsleiter entläßt zur Bewährung...“. Mit der UV ist hiernach die E. z. B. wesensmäßig verbunden. Sie ist die Voraussetzung, auf der die UV

beruht. Dieser inneren Verknüpfung der E. z. B. mit dem Wesen der UV entspricht die praktische Durchführung, die nur ganz vereinzelt einen Fall der restlosen Verbüßung der UV ohne E. z. B. kennt. Aus der Herforder und Staumühler Praxis sind mir aus den letzten Jahren nur zwei solcher Fälle bekannt.

Die Entlassung zur Bewährung ist bei der UV von vornherein der entscheidende Zeitpunkt, auf den die Bemühungen vom ersten Tage an wie auf einen Kulminationspunkt ausgerichtet sind. Alle erzieherischen und fürsorgerischen Bemühungen sind von innen her verknüpft mit dem Ziel der E. z. B.; beides steht in unmittelbarer Wechselwirkung und Abhängigkeit voneinander. Von der E. z. B. her gesehen erscheint alles, was wir im Vollzuge tun, als Vorbereitung dieses Zeitpunktes.

Das Gesetz berücksichtigt diese Ausrichtung des Vollzuges auf den Zeitpunkt der E. z. B., indem es bestimmt, der zu UV Verurteilte sei dann zur Bewährung zu entlassen, wenn die Umstände erwarten lassen, daß er einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

Dieser Zeitpunkt ist also durch den Vollzug vorzubereiten und auszuwählen. Wie erreichen wir dieses Ziel? Der Weg, den die heutigen Vollzugsbemühungen gehen, versucht, den Gefangenen von einem bloßen passiven Objekt einer zwangsweisen Lebensordnung, in die er eingespannt wird, zum aktiven Träger und Mitarbeiter an einer eigenen selbstverantwortlichen Aufgabe zu machen. Auf dem Wege dieser eigenen tätigen Mitarbeit soll der Verurteilte im Laufe des Vollzuges zu einer Lebenshaltung gelangen, die ihn den Anforderungen des Lebens in der Freiheit standhalten läßt.

Diesem Ziel dienen alle Vollzugsbemühungen, Arbeit, berufliche Ausbildung, Unterricht, gelenkte und planvolle Beschäftigung in der arbeitsfreien Zeit, die progressive Gestaltung des Vollzuges, die den Gefangenen von anfänglich festen und straffen Beaufsichtigungsformen allmählich in aufgelockerte, mehr lebensnahe Formen mit größerer Selbständigkeit und Verantwortlichkeit hineinführen bis hin zu der offenen Übergangsform, in der ein Jugendlicher etwa als Lehrling tagsüber bei einem Meister in der Stadt arbeitet oder in die Berufsschule geht oder auch selbständig die Woche über in einer Außenarbeitsstelle bei einem Bauern tätig ist und nur zum Wochenende in das Lager zurückkehrt. Von solchen oder ähnlichen Formen führt dann über die E. z. B. kein abrupter Schritt in die Bewährungszeit hinein, sondern es mündet eine erzieherische Entwicklungslinie organisch vom Vollzug in die gebundene Freiheit der Bewährungsaufsicht ein. Dieser Schritt muß auch fürsorgerisch möglichst gründlich und überlegt vorbereitet sein. Es kommt darauf an, die Frage der Unterbringung und der Arbeit so zu regeln, daß dem Jungen bei der E. z. B. ein möglichst hohes Maß von Schutz und Aufsicht gesichert ist und daß die Aufnahme draußen ihm den Übergang und das Fußfassen, das reibungslose Hineinwachsen in das freie Leben erleichtert. In dieser Hinsicht hat sich z. B.

in Herford ein CVJM-Kreis als außerordentlich förderlich erwiesen, der in der Anstalt unter der Leitung des Pfarrers arbeitet und dem eine ziemlich große Anzahl der jungen Gefangenen angehört. Aus diesem Kreise nehmen die Jungen schon in der Anstalt Verbindung mit den CVJM-Kreisen ihrer Heimatorte auf, und es öffnet sich ihnen dann bei der E. z. B. alsbald ein Kreis, in dem sie bekannt sind und erwartet werden, der ihnen Stütze und Halt gibt und sie ohne Voreingenommenheit mit Vertrauen aufnimmt.

Besonders glückliche Lösungen sind es, wenn es bei fehlendem oder ungeeignetem Elternhaus gelingt, Jungen, die bei uns in einer beruflichen Lehrausbildung gestanden haben, zur Fortsetzung ihrer Lehre oder zur Weiterarbeit als Geselle in der Familie des neuen Lehrherrn unterzubringen. So ist z. B. ein wegen Raubes zu UV von 2 bis 4 Jahren verurteilter Bäckerlehrling, der schon in den letzten Monaten seines Anstaltsaufenthaltes tagsüber zur Ergänzung seiner Fachausbildung zu einem Bäckermeister in die Stadt gegangen war, bei seiner Probeentlassung von diesem Meister in seine Familie aufgenommen worden. Er hat inzwischen seine Prüfung mit „gut“ bestanden und seine Stelle im Einvernehmen und auf Anregung des Meisters jetzt gewechselt, weil er seine beruflichen Fertigkeiten noch in einem größeren Betriebe erweitern wollte. Das Verhältnis im Hause des Bäckermeisters war ein außerordentlich gutes. Zu irgendwelchen Beanstandungen ist es nicht gekommen. Die Bewährungsentlassung ist im Oktober 1955 für endgültig erklärt worden.

In einem andern Falle ist ein wegen zahlreicher Bandendiebstähle zu UV von 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 Jahren verurteilter Junge, der bei uns die Klempnerlehre durchgemacht und seine Gesellenprüfung hier mit „gut“ bestanden hat, nach seiner E. z. B. von dem Klempnermeister, bei dem er schon während des Vollzuges einige Monate gearbeitet hatte, in Arbeit und Familie aufgenommen worden. Auch diese Lösung hat sich gut bewährt. Der Junge hat sich gut eingefügt und wurde in Führung und Arbeit stets gelobt. Jetzt, nach etwa einem Jahr, ist er im allseitigen Einverständnis in eine andere Stelle seines Heimatortes übergewechselt.

Schließlich soll noch ein 3. Fall angeführt werden, der noch seine Besonderheiten hat. Ein wegen mehrerer Kraftfahrzeugdiebstähle zu UV von 9 Monaten bis 4 Jahren verurteilter recht labiler, allen Einflüssen zugänglicher Jugendlicher zeigte von Anfang an ein lebhaftes Interesse am Gärtnerberuf und wurde daher in die Gärtnerlehre genommen. Er versagte jedoch; als er im vorgerückten Vollzugsstadium als Freigänger zu einem Gärtnermeister geschickt wurde, kam er nicht zurück und mußte nach seiner Wiederergriffung durch die Polizei von der Arbeit draußen abgelöst werden. Nach einigen Monaten machten wir einen erneuten Versuch, da das unverminderte berufliche Interesse bei dem Jungen sehr spürbar war. Auch dieser Versuch schlug fehl. Er brachte unter dem Einfluß von Mitgefangenen verbotene Gegenstände

(Tabak u. a.) in die Anstalt hinein und mußte erneut aus seiner Außenstelle abgelöst werden. Obwohl nun ein weiterer Einsatz als Gärtner nicht mehr in Frage kommen sollte und dieses auch dem Jungen eröffnet wurde, hielt sein berufliches Interesse unvermindert an. Der Junge führte seine Werkstattwochenbücher sauber weiter, legte mit Unterstützung des Gärtnermeisters der Anstalt Pflanzen- und Samen-Sammlungen an und war eifrig mit seiner theoretischen gärtnerischen Weiterbildung beschäftigt. Deshalb entschlossen wir uns schließlich, da sich unser Gärtnermeister wie auch der Meister, bei dem er draußen gearbeitet hatte, sehr für ihn einsetzten, zu einem dritten und letzten Versuch, und dieser gelang. Offenbar war er durch die zwei Fehlschläge nun doch klug geworden und hielt sich auch in seinem Betragen einwandfrei. Es kam zu keinem neuen Vertrauensbruch mehr. Allerdings wurde er auch täglich bei Ein- und Ausgang aus der Anstalt untersucht. Dieser Junge beteiligte sich während dieser Zeit an den Berufswettkämpfen des Kreises und erhielt dabei den 3. Preis. Er wurde als der beste Samenkenner des Kreises Herford bezeichnet. Kurz danach machte er seine Gesellenprüfung zusammen mit andern freien Lehrlingen draußen und bestand sie von allen Prüflingen als bester. Er wurde bei seiner E. z. B. in eine Gärtnerei in nächster Nähe von Herford vermittelt, wo er auch in die hier bekannte, sehr gute Familie des Inhabers aufgenommen worden ist. Dort bewährt er sich als vorzüglicher Gärtner und wird auch in seiner sonstigen Lebensführung gelobt. Wichtig war bei diesem Jungen auch die Verbindung mit dem CVJM-Kreis der Stadt, in den er auch nach seiner Entlassung sofort bereitwillige und hilfreiche Aufnahme fand.

Diese Fälle habe ich als Beispiele besonders glücklicher Lösungen berichtet, die eine günstige Prognose mit großer Wahrscheinlichkeit zulassen.

Auf weitere Einzelfragen fürsorgerischer Vorbereitung kann hier nicht eingegangen werden, aber hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die Wichtigkeit rechtzeitiger und enger Zusammenarbeit des Vollzuges mit den Bewährungshelfern. Diese Zusammenarbeit ist die Voraussetzung dafür, daß wirklich eine fortlaufende Linie erzieherischer Betreuung aus dem Vollzug über die E. z. B. in die Bewährungszeit hineinläuft. Es ist daher besonders zu begrüßen und anzustreben, daß die Bewährungshelfer in die Anstalt kommen und sich schon mit den Jungen beschäftigen, die bei ihrer Probeentlassung in den Kreis der von ihnen Betreuten hineinkommen. Diese persönliche Verbindung wirkt sich auch für die Zusammenarbeit und damit für die Jungen selbst, für ihre Unterbringung und für ihre Behandlung sehr günstig aus. Das hat sich z. B. in Herford gezeigt, wo sich solche Verbindungen recht glücklich angebahnt haben. Der enge persönliche Kontakt ist auch erforderlich, um die bruchlose Fortführung der Erziehungsarbeit nach der E. z. B. zu sichern. Der Bewährungshelfer gewinnt

rechtzeitig Einblick in die Persönlichkeit des Jungen, in die besonderen Notwendigkeiten seiner Unterbringung und Arbeitsbetreuung; der Junge weiß, in wessen Hände er bei der E. z. B. kommt, was zur Überwindung der oft besonders schwierigen ersten Tage nach der Entlassung psychologisch sehr wichtig sein kann, zumal im Hinblick auf die oft ausgeprägte Empfindlichkeit vieler Jungen, wenn sie aus der Anstalt nach draußen kommen. Das ist besonders deutlich in solchen Fällen geworden, in denen nach der E. z. B. die Betreuung nicht alsbald eingesetzt hat und die Verbindung mit dem Bewährungshelfer mangelhaft war.

In einem besonders bezeichnenden Einzelfall war ein Junge im Dezember 1954 in das Haus seiner Mutter und seines Stiefvaters entlassen worden. Dort ging zunächst alles gut. Er blieb in seiner Arbeitsstelle, hatte Umgang mit Arbeitskameraden und hielt sich beanstandungsfrei, wenn es auch mit dem Stiefvater hin und wieder zu Spannungen kam. Erst nach mehreren Monaten bestellte ihn der für ihn eingesetzte ehrenamtliche Bewährungshelfer erstmalig zu sich und begann, sein tägliches Leben mit an sich durchaus zu billigenden einschränkenden Maßnahmen zu kontrollieren und zu lenken. So erhielt der Junge u. a. die Auflage, den Ort nicht ohne Erlaubnis des Bewährungshelfers zu verlassen. Bisher war er gewohnt, zum Wochenende mit Motorradfreunden an die Möhne zu fahren, und es paßte ihm nun nicht, plötzlich jedes Mal den Bewährungshelfer um Erlaubnis fragen zu sollen, wenn er eine solche Spritztour machen wollte. Dazu kamen andere, ihn in seiner Freiheit einengende Maßnahmen, die dann wieder Schwierigkeiten mit seinem Stiefvater hervorriefen, so daß er schließlich sein Elternhaus verließ. Da er einige Tage lang auch das ihm zugewiesene Heim nicht aufsuchte, stellte der Bewährungshelfer Antrag auf Widerruf der Entlassung, der auch ausgesprochen wurde. Der jetzt wieder bei uns eingetroffene Junge empfindet den Widerruf der E. z. B. und seine jetzige Situation als ausgesprochenes Unrecht, und es erscheint uns auch sicher, daß der zu späte Einsatz der Bewährungsaufsicht an der ungünstigen Wendung der Dinge wesentlichen Anteil hat. Gerade in solchen Fällen wird deutlich, wie wichtig der sofortige Einsatz der Bewährungsaufsicht und die Verbindung des Bewährungshelfers mit dem Jungen möglichst schon vor der E. z. B. sein kann. Wir beabsichtigen in diesem Falle, bei weiterer guter Haltung diesen Jungen unter Umständen noch einmal vorzeitig zur Bewährung zu entlassen.

Von entscheidender Wichtigkeit für den Erfolg der E. z. B. ist die Wahl des richtigen Zeitpunktes für die Entlassung. Bei Urteilen, die UV ohne abweichende Regelung vorsehen, steht dafür ein Zeitraum von $3\frac{1}{2}$ Jahren zur Verfügung, der zwischen der Mindeststrafe von 6 Monaten und der Höchststrafe von 4 Jahren liegt. In vielen Fällen wird aber dieser Rahmen von beiden Seiten auch zusammengeschoben. Es soll aber mindestens eine Spanne von 2 Jahren zwischen Mindest- und Höchststrafe bleiben.

Die richtige Wahl des Zeitpunktes für die E. z. B. innerhalb dieses Rahmens hängt von der richtigen Beurteilung der Persönlichkeit des einzelnen Gefangenen und von der zutreffenden Prognose für seine Zukunft ab. Theoretisch können wir sagen, der Zeitpunkt ist dann richtig gewählt, wenn die Bemühungen um den Menschen einen fruchtbaren Ansatz gefunden haben, der Entschluß zu einem neuen ordentlichen Anfang erkennbar ist und die erzieherischen Einwirkungen eine so spürbare Festigung gefunden haben, daß wir dem Jugendlichen die Kraft zutrauen dürfen, er werde auch den Bedingungen der vorerst ja noch gebundenen Freiheit draußen standhalten. Für die Annahme einer solchen Festigung wird das Verhalten in den Bewährungssituationen des Vollzugs der Maßstab sein müssen.

Dieser Zeitpunkt darf aber auch nicht weiter hinausgeschoben werden, als es unbedingt notwendig ist, da die Willensanspannung des Jugendlichen nicht ohne Gefahr für seine weitere Entwicklung überfordert werden darf. Hat er das in seinen Kräften Stehende getan und sich um eine ordentliche Entwicklung ehrlich bemüht, so kann ein weiteres Festhalten den Bogen überspannen, den Betroffenen in seinen Bemühungen und der Anspannung seiner Kräfte zurückwerfen und ihn unter Umständen zu Kurzschlufshandlungen verleiten, die das Erreichte gefährden, ja zerstören können. Deshalb gehört es zu den Notwendigkeiten eines jeden Erziehungsplanes, bei dem Jugendlichen auf das Verständnis der Maßnahmen hinzuwirken, die ihn unter Umständen über das Maß der Mindeststrafe hinaus im Vollzuge festhalten,

Das ist oft eine der schwierigsten Aufgaben in der Behandlung. Wenn das Urteil die mögliche niedrigste Mindeststrafe von 6 Monaten nicht heraufsetzt, so stehen wir in der Regel der Fälle vor der Notwendigkeit, dem Jugendlichen dieses Verständnis, ich möchte sagen „abzurufen“. In Fällen, in denen es in dieser Zeit bei dem Jugendlichen schon an der äußeren Einordnungsbereitschaft fehlt, er sich aufsässig, arbeitsunwillig, verbockt oder sogar unverschämt und herausfordernd verhält, ist das weniger schwer, denn dann liegt es im Grunde auch für den Jugendlichen selbst auf der Hand, daß er noch nicht entlassungsreif ist. Das weiß er dann auch selbst. Anders aber ist es, wenn er sich die ganze Zeit hindurch hausordnungsgemäß geführt hat und ihm auch der gute Wille nicht abzuspochen ist. Trotzdem wird es auch dann nur in einer Minderzahl der Fälle möglich sein, nach einem Zeitraum von 6 Monaten zu der Überzeugung von der Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen rechtschaffenen Lebens zu gelangen, zumal ja von diesen 6 Monaten sehr häufig noch eine in einer Erwachsenenanstalt verbrachte U-Haft abgeht. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in einer geschlossenen Anstalt wie Herford jeder Jugendliche zunächst 3 Monate auf einer besonderen Zugangsabteilung isoliert und in besonders intensiver Weise betreut und beeinflusst, aber auch beaufsichtigt und von allen andern getrennt gehalten wird, daß also der Vollzug in Gruppenerziehung und

Gemeinschaftsarbeit mit der möglichen beruflichen Förderung und Bewährung in der Gemeinschaft erst nach 3 Monaten beginnt, so erhellt daraus, daß für erzieherische Erfolge von Dauer dieser Zeitraum nur in besonders gelagerten Fällen ausreichen wird, in denen die Vorentwicklung noch besonders günstig, der Grad der Verwahrlosung gering und die Verhältnisse, in die der Betreffende zurückgeht, geklärt und ordentlich sind.

Der urteilende Richter beläßt es aber auch in andern, oft nach dem Vorleben und dem Grad der Verwahrlosung ganz ungünstig gelagerten Fällen bei diesem Minimum der Mindeststrafe, meist in der Erwägung, dem Vollzugsgeschehen und sonstigen günstigen Einwirkungen und Entwicklungen nicht vorgreifen zu wollen. Hier ist es oft nicht leicht, dem Jugendlichen das Verständnis dafür abzugewinnen, daß die beanstandungsfreie äußere Haltung und selbst guter Wille nicht ausreichen können, um ihn schon zur E. z. B. vorzuschlagen.

Andererseits zeigt uns die tägliche Vollzugspraxis auch immer wieder genügend Fälle, in denen die Bereitschaft zur Einsicht in die Notwendigkeit längerer Vollzugsdauer ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen ist, und zwar meist gerade bei den verhältnismäßig positiv gelagerte und ernsthaft bemühten Jugendlichen. In Einzelfällen haben wir es sogar erlebt, daß ein Junge mehrfach um längere Ausdehnung der Anstaltserziehung gebeten hat.

Allgemein läßt sich sagen, daß es ein Zeichen für den Erfolg der erzieherischen Bemühungen ist, wenn es gelingt den Jugendlichen über diese psychische Belastung der Unbestimmtheit hinwegzubringen und ihm das Verständnis und die Bereitwilligkeit verstärkter Mitarbeit auch dann abzugewinnen, wenn die Mindeststrafe nicht ausreicht.

Hier setzt die erzieherische Funktion der UV in ihrer vollen Tragweite ein, deren positive Auswirkung wir im Vollzug täglich erfahren. Sie enthält die erzieherisch wertvollen Momente, die positiv fruchtbar gemacht werden können:

Einmal stellt sie der pädagogischen Aufgabe, die zu leisten ist, den erforderlichen zeitlichen Spielraum zur Verfügung. In der Erziehung, die mit Menschen arbeitet, ist Sicheres nicht vorauszusehen und niemals von vornherein eine auf den Tag bestimmte Zeitspanne abzustecken, bis zu der der pädagogische Erfolg gesichert wäre; denn es sind unbekannte Größen, mit denen die Erziehung arbeitet, Unwägbarkeiten, die im Augenblick des Urteilspruches nicht abzuschätzen und nicht zu fixieren sind. Die Praxis läßt uns auch immer wieder Überraschungen erleben, sowohl nach der positiven wie nach der negativen Seite.

Zum andern ist es vor allem ein 2. Moment, das der UV ihren besonderen erzieherischen Wert verleiht: die Unbestimmtheit als solche wirkt als Erziehungsfaktor. Jeder erzieherische Erfolg ist ja von dem Willen des zu Erziehenden, von seiner Bereitschaft und von seiner

Mitarbeit abhängig. Nichts aber vermag die eigene Mitarbeit des Jugendlichen so zu aktivieren und seine gesunden Kräfte zu wecken, zu festigen und zu stärken wie das Bewußtsein, daß der Zeitpunkt seiner Entlassung von seiner eigenen Entwicklung abhängt.

Dabei braucht nicht befürchtet zu werden, daß der Jugendliche zu einer bloß äußerlichen anstaltsgemäßen Haltung veranlaßt würde, ohne im Kern getroffen zu werden, und daß er so durch äußere Haltung über innere Mängel hinwegtäuschen könnte. Dazu sind die Beobachtungen und Bemühungen zu vielseitig und der Austausch der gewonnenen Erfahrungen und Eindrücke unter den verschiedenen Erziehern, den Lehrern und Erziehungsgruppenleitern, Fürsorgern, Pfarrern, Werkbeamten und dem Anstaltsleiter sowie dem Vollstreckungsleiter zu häufig und zu intensiv, die Zusammenarbeit zu eng, als daß der Jugendliche über einen längeren Zeitraum hin über seine innere Situation täuschen könnte.

Wir machen im Vollzuge immer wieder die Erfahrung, daß die zu rechter Zeit verhängte UV die denkbar besten Voraussetzungen für erfolgreiche Arbeit im Vollzuge schafft, und wir machen auf der andern Seite die Erfahrung, daß die UV, wenn ihr schon eine oder gar mehrere kurzfristige feste Jugendstrafen vorausgegangen sind, häufig unter dem Zeichen des „zu spät“ steht. Der Jugendliche ist dann gewissermaßen schon gegen die Anstaltsatmosphäre und ihre erzieherische Arbeit gewappnet, die pädagogischen Kräfte, die in den kurzen vorausgegangenen Strafzeiten erfolglos angesetzt waren, haben von ihrer Kraft und Unmittelbarkeit verloren, und der rechte Ansatzpunkt für einen entscheidenden Neuanfang ist oft nur noch schwer oder gar nicht zu finden. Deshalb scheint es uns im Vollzuge so wichtig, daß die UV rechtzeitig verhängt wird, nämlich als erste alsbaldige Reaktion, wenn schädliche Neigungen festgestellt sind und Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht mehr in Frage kommen, auch dann und gerade dann, wenn es sich um die erste Jugendstrafe handelt.

Die Wahl des richtigen Zeitpunktes für die E. z. B. ist verhältnismäßig leicht in den Fällen, in denen der Jugendliche im Vollzug beruflich bis zur Ablegung der Gesellenprüfung gefördert werden kann. Dieser Zeitpunkt fällt in der Regel mit einem Entwicklungsabschnitt zusammen, der die E. z. B. rechtfertigt. Die Gesellenprüfung ist ohnehin immer nur nach Ablauf einer längeren Vollzugszeit möglich. Kaum je kommt es dazu etwa vor Ablauf eines Jahres. Sie beruht durchgängig auf einer beruflichen Bindung, und es gehen ihr regelmäßig weitgehende Bewährungsmöglichkeiten und -proben voraus (Besuch der Berufsschule in der Stadt, Ergänzung der Ausbildung außerhalb der Anstalt). So kann dieser bedeutsame äußere Einschnitt in dem Vollzugsleben in der Regel auch die E. z. B. im Gefolge haben, zumal der Jugendliche dann draußen in der selbstverständlich rechtzeitig vorher zu vermittelnden Arbeitsstelle auch beruflich vor eine neue Lebenssituation gestellt wird. Bei der

Überschau der Ergebnisse zeigt sich, daß solche Fälle einer echten beruflichen Bindung im allgemeinen nicht die sind, die wieder zurückkommen.

Indessen sind die Fälle, in denen die berufliche Ausbildung im Vollzuge bis zur Gesellenprüfung durchgeführt werden kann, im Verhältnis zur Gesamtzahl der E. z. B. doch nur gering, und in allen sonstigen Fällen bleibt die Wahl des richtigen Zeitpunktes stets eine schwere Frage, deren rechte Lösung nur bei einer möglichst gewissenhaften, sorgfältigen und fachlich einwandfrei unterbauten Persönlichkeitsdiagnose und -prognose möglich sein wird. In Erkenntnis der hier liegenden Schwierigkeiten hat das Gesetz die Garantie der richterlichen Entscheidung über die E. z. B. durch den Vollstreckungsleiter vorgesehen. Dieser Richter ist dem Vollzugsgeschehen unmittelbar verbunden und arbeitet an der Persönlichkeitserforschung in jedem Einzelfall selbst verantwortlich mit. Fragwürdig wird die Garantie der richterlichen Entscheidung allerdings in der Beschwerde-Instanz, denn dort entscheidet keine dem Vollzug verbundene und mit der einzelnen zu beurteilenden Persönlichkeit vertraute Instanz, sondern eine Kammer, die den Gefangenen, um dessen Persönlichkeit es geht, nicht kennt und sich ein Bild nur aus den Akten machen kann. Diese Bedenklichkeit kann hier nur berührt, aber nicht näher erörtert werden.

Für die Entscheidung über den rechten Zeitpunkt der E. z. B. und für eine möglichst fruchtbare und störungsfreie erzieherische Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Zeit ist es, wie sich aus den vorausgegangenen Ausführungen ergibt, von der Sicht des Vollzuges her eine wesentliche Erleichterung, wenn der Jugendrichter die Höhe der Mindeststrafe so bemißt, daß bei ihrem Ablauf die Prüfung der Entlassungsreife auch wirklich voraussichtlich zu einem positiven Ergebnis führen kann.

Die Praxis der Jugendgerichte geht jetzt auch in größerem Umfang als früher dazu über, bei der Festsetzung der Mindeststrafen den Grad der Verwahrlosung im Sinne einer Prognose für die vermutliche Erziehungsdauer mit zu berücksichtigen und die Mindeststrafe über das gesetzliche Maß hinaus heraufzusetzen. Ich habe für Herford bei sämtlichen E. z. B. des vergangenen Jahres 1955 die erkannten Mindeststrafen überprüft. Es hat sich folgendes ergeben:

Von insgesamt 75 zur Bewährung entlassenen Jungen war nur in 15 Fällen (das sind 20 Prozent aller Fälle) auf die niedrigste Mindeststrafe von 6 Monaten erkannt,

in 9 Fällen (12 Prozent)	auf eine solche von 9 Monaten,
in 25 „ (33 „)	auf eine solche von 1 Jahr,
in 3 „ (4 „)	auf eine solche von 1 Jahr 3 Monaten,
in 18 „ (25 „)	auf eine solche von 1 Jahr 6 Monaten,
in 4 „ (5 „)	auf eine solche von 2 Jahren und
in 1 „ (1 „)	auf eine solche von 3 Jahren.

Das Schwergewicht liegt also hiernach bei Mindeststrafen in Höhe von 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Jahren (62 Prozent).

Bei einem Querschnitt durch die derzeitige Gesamtbelegung der Anstalt verschiebt sich das Verhältnis noch stärker zu Gunsten einer höheren Mindeststrafe. Die Überprüfung der zur Zeit einsitzenden UV-Jungen hat in dieser Richtung folgendes Ergebnis gehabt:

In 22 Fällen (13 Prozent) ist auf die niedrigste M-Strafe von 6 Mon. erkannt,

in 23	„	(13	„)	auf 9 Monate Mindeststrafe
in 55	„	(32	„)	auf 1 Jahr
in 5	„	(3	„)	auf 1 Jahr 3 Mon.
in 27	„	(16	„)	auf 1 Jahr 6 Mon.
in 1	„	(0,5	„)	auf 1 Jahr 9 Mon.
in 31	„	(28	„)	auf 2 Jahre
in 2	„	(1	„)	auf 2 Jahre 3 Mon.
in 2	„	(1	„)	auf 2 Jahre 6 Mon.
in 1	„	(0,5	„)	auf 3 Jahre

Bei diesem Querschnitt erscheint das Schwergewicht noch stärker zu den Mindeststrafen von 1 Jahr, 1 $\frac{1}{2}$ Jahren und vor allem auch zu einer Mindeststrafe von 2 Jahren verschoben. Diese 3 Gruppen erhöhter Mindeststrafe machen zusammen 68 Prozent aller Verurteilungen zu UV aus.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang weiter, in wievielen Fällen die Entlassungen bei Ablauf der Mindeststrafe erfolgt sind und in wievielen Fällen und um welches Zeitmaß die Mindeststrafen überschritten worden sind. Ich habe diese Frage für alle E. z. B. für das Jahr 1955 überprüft:

Bei Ablauf der Mindeststrafe sind von 75 Jungen 24, also rund $\frac{1}{3}$ aller Jungen entlassen worden.

Die Mindeststrafe wurde überschritten:

in 1 Falle	um eine Zeit bis zu 3 Monaten,
in 10 Fällen	„ „ „ von über 3 bis zu 6 Monaten,
in 16 Fällen	„ „ „ von über 6 bis zu 9 Monaten,
in 11 Fällen	„ „ „ von über 9 bis zu 12 Monaten,
in 4 Fällen	„ „ „ von über 12 bis zu 18 Monaten,
in 2 Fällen	„ „ „ von 18 Monaten bis zu 2 Jahren.

Insgesamt sind also in 64 Prozent der untersuchten Fälle die Mindeststrafen überschritten worden, in 36 Prozent der Fälle ist Entlassung mit Ablauf der Mindeststrafe erfolgt.

Schließlich muß in diesem Zusammenhang noch die tatsächliche Dauer des Vollzuges zum Vergleich herangezogen werden, die ich für den gleichen Kreis von Jungen mit folgendem Ergebnis ermittelt habe:

17 Jungen (23 Prozent) wurden nach einer Vollzugsdauer von weniger als 1 Jahr entlassen,

36 Jungen (48 Prozent) wurden nach einer Vollzugsdauer von über 1 Jahr bis zu 1 1/2 Jahren entlassen,

14 Jungen (19 Prozent) wurden nach einer Vollzugsdauer von über 1 1/2 bis 2 Jahren entlassen,

8 Jungen (10 Prozent) wurden nach einer Vollzugsdauer von über 2 Jahren entlassen.

Keiner dieser überprüften Fälle blieb bis zur Höchststrafe im Vollzug. Als durchschnittliche Vollzugszeit dürfen wir bei UV hiernach von einem Zeitraum, der zwischen 1 und 2 Jahren liegt, ausgehen, wobei die meisten Fälle um die Mitte dieses Zeitraumes herum liegen. Längere Vollzugszeiten sind die Ausnahme, während kürzere Vollzugszeiten in immerhin 23 Prozent der Fälle vorliegen.

Bei Erörterung dieser Fälle muß eine kritische Bemerkung angefügt werden: Wir bekommen in einzelnen Fällen Jungen in den Vollzug, bei deren UV das Mindest- und Höchstmaß über Gebühr und im Gegensatz zu der gesetzlichen Vorschrift zusammengeschoben sind. Im krassensten dieser Fälle ist in einem Berufsurteil auf eine UV-Strafe von mindestens 6 und höchstens 10 Monaten erkannt. In der Begründung setzt sich dieses Urteil bewußt über die Vorschrift des § 19, II JGG hinweg, wonach mindestens 2 Jahre (in dem Urteil sind es lediglich 4 Monate) zwischen Mindest- und Höchststrafe liegen sollen, indem es ausführt:

„Die Vorschrift des § 19 des JGG, nach welcher der Unterschied zwischen der Mindest- und der Höchststrafe nicht weniger als 2 Jahre betragen soll, ist eine Soll-Bestimmung, also nicht zwingend. Es wird bei der systematischen erzieherischen Betreuung im Jugendvollzug mindestens nach Ablauf von 6 Monaten feststehen, ob der Angeklagte erzieherischen Einflüssen überhaupt noch zugänglich ist. Sollte das nicht der Fall sein, so würde es auf den jeder Jugendstrafe innewohnenden Erziehungszweck ohnehin nicht mehr ankommen und die Höchstdauer der unbestimmten Jugendstrafe dürfte die Strafe, die bei einer Verurteilung zu bestimmter Jugendstrafe der Schwere der Schuld angemessen wäre, nicht übersteigen. Aber auch wenn sich im Strafvollzug nach Ablauf der erwähnten Frist herausstellen sollte, daß der Angeklagte noch erziehbar ist, würde der Strafzweck mit einer Höchststrafe von 10 Monaten zu erreichen sein, zumal eine solche Höchststrafe auch zu der Schwere der Schuld in einem angemessenen Verhältnis steht.“

Dieses Urteil dürfte an dem Wesen der UV und ihrer Zielsetzung vorbeigehen. Einmal läßt eine so geringe Spanne zwischen Mindest- und Höchststrafe keine Möglichkeit, nun wirklich auf erzieherische Erfolge und Bewährungsmöglichkeiten innerhalb des Vollzuges abzustellen. Vor allem aber bleibt überhaupt nur die Möglichkeit der Überschreitung der Mindeststrafe um höchstens 1 Monat, da der verblei-

bende Rest bis zur Höchststrafe gemäß § 89, 2 JGG mindestens 3 Monate betragen muß, es sei denn, daß die Höchststrafe verbüßt wird. Bei einer Höchststrafe von 10 Monaten kann also die Mindeststrafe von 6 Monaten höchstens um 1 Monat bis zu 7 Monaten überschritten werden. Dabei ist aber ohnehin ein Zeitraum von 3 oder 4 Monaten als zur Bewährung ausgesetzter Strafreist viel zu gering, um auf den Jungen wirklich noch den Eindruck zu machen, der als Risiko schlechten Verhaltens vorgesehen und nötig ist. Der Entlassene wird das Risiko einer so kleinen Reststrafe unter Umständen ohne große Bedenken in Kauf nehmen. In einem Fall eines mit verhältnismäßig kurzer Reststrafe auf Bewährung entlassenen Jungen hat uns der Bewährungshelfer in seinem Bericht wörtlich mitgeteilt, daß der betreffende Junge bei seiner ohnehin wenig einsichtigen Einstellung ihm bei der Androhung des Widerrufs mit klaren Worten gesagt habe, daß ihn der kleine Strafreist in keiner Weise mehr beeinflussen würde, den mache er auch noch gern ab. Eine solche Straffestsetzung widerspricht also nicht nur der Soll-Vorschrift des Gesetzes, die ja ihrem Wortlaut nach eingehalten werden soll, sondern sie macht die Auswirkung der UV-Strafe, die sie nach ihrem gesetzgeberischen Gedanken haben soll, unmöglich. Ich möchte hierzu abschließend betonen, daß solche Urteile Einzelfälle sind. Immerhin sind sie für den einzelnen Fall, den sie betreffen, von entscheidender Wichtigkeit.

Häufiger finden sich Urteilsbegründungen, die zwar schädliche Neigungen feststellen, aber doch zum Ausspruch einer bestimmten Jugendstrafe kommen und die Frage der Voraussehbarkeit des für eine erfolgreiche Erziehung erforderlichen Zeitraumes kurz mit dem Hinweis auf die ausgesprochene bestimmte Strafe beantworten. Dabei enthalten die weiteren Urteilsausführungen oft sehr deutliche Hinweise dafür, daß diese Voraussehbarkeit nicht mit ausreichendem Grund bejaht werden kann. Durch solche Urteile wird die vom Gesetz gezogene Unterscheidungslinie nach typischen Tätermerkmalen verwischt und die gesetzliche Aufgabe des Vollzuges erschwert.

Auf der andern Seite ist hervorzuheben, daß die Entwicklung der jugendrichterlichen Praxis unter dem neuen JGG ein sehr starkes Ansteigen der UV-Strafen gebracht hat. In Herford waren bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum Ende 1953, durchschnittlich nicht mehr als 60 bis 70 UV-Gefangene unter den durchschnittlich 300 Insassen der Anstalt, also etwa $\frac{1}{5}$ der Gesamtbelegung. Dieses Verhältnis hat sich in allmählichem Ansteigen der UV-Fälle so entscheidend geändert, daß wir heute von einer Gesamtbelegung von etwa 440 Gefangenen durchschnittlich etwa 200 UV-Gefangene, also fast die Hälfte, haben, wobei auch jetzt noch ein weiteres Ansteigen der UV-Fälle im Verhältnis zu der Gesamtbelegung zu spüren ist.

Nun gibt es bestimmte Gruppen von Jugendlichen, bei denen die Wahl des Zeitpunktes für die Entlassung zur Bewährung im Gegensatz

zu den oben erörterten Fällen einer beruflichen Bindung besonders schwer ist, Jugendliche nämlich, bei denen sich im Verlauf des Vollzuges die Frage stellt, ob sie überhaupt erziehbar und mit den Mitteln des Jugendvollzuges zu fördern sind. Ich will einen solchen Fall als Beispiel für viele ähnlich liegende anführen:

Ein sechzehnjähriger Jugendlicher verbüßt eine UV-Strafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren wegen fortgesetzter Diebstähle, die er herumstreunend bei jeder Gelegenheit begangen hat. Das Zuhause des Jungen ist nicht günstig. Der Vater, Schornsteinfeger, war viel krank und daher viel zu Hause. In der Erziehung der Kinder hatte er aber eine wenig glückliche Hand. Kurz vor der Inhaftierung des Jungen ist er gestorben. Die Mutter hat eine Sprachstörung und wird als leicht schwachsinnig beurteilt. Von den Geschwistern sind einige schwach begabt und Hilfsschüler, zwei Geschwister sind Bettnäser. Der bei uns befindliche Junge ist ein Siebenmonatskind und ebenfalls Bettnäser gewesen. Mit zehn Jahren kam er in die Fürsorgeerziehung, da er mehrfach von Hause weggelaufen war und laufend gestohlen und gebettelt hatte. In der FE war er Hilfsschüler, lief während der Dauer der FE sehr häufig fort (insgesamt 30 mal!), streunte dann umher und stahl. Die versuchsweise Entlassung nach Hause hatte keinen Erfolg. An seinen Arbeitsstellen stahl er weiter und lief davon, letztmalig entwich er im September 1954 aus einer FE-Anstalt, ging nach Hause, blieb dort aber kaum einen Monat, lief dann von dort unter Diebstahl von Kleidungsstücken davon und bettelte und stahl draußen bis zu seiner Festnahme und Verurteilung. Das Urteil stellte schädliche Neigungen fest und sprach die erwähnte Jugendstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren aus.

Bei uns gibt er sich als anstaltsgewohnter Junge, in seiner äußeren Haltung ist kein Anlaß zu Beanstandungen, die Möglichkeit zum Weglaufen hat er nicht, und in den Gesprächen ergibt sich das der Vorentwicklung entsprechende Bild eines stark verwahrlosten, geistig unterbegabten Jugendlichen, bei dem man vergeblich nach einer sittlichen Festigung und einer echten Resonanz auf erzieherische Gespräche sucht. Dabei ist er freundlich, ganz zutraulich und geht äußerlich auf alles ein, was man an ihn heranbringt. Die weitere Entwicklung bei uns in dem einen Jahr, das wir ihn jetzt bei uns haben, hat diesen Eindruck in gleicher Richtung vervollständigt. Der Junge arbeitet in der Schreinerei ohne viel Geschick und ohne Ausdauer. Zur Durchführung einer Lehre fehlen die geistigen, charakterlichen und auch manuellen Grundlagen, zur Mitarbeit in Freizeitgruppen fehlt es an Interesse und an jeder Voraussetzung der geistigen Kräfte und der Geschicklichkeit. Dabei läßt er sich unter ständiger Aufsicht leiten und macht keinerlei Schwierigkeiten, versagt aber bei Belastungsproben und verfällt, wenn man versucht, ihn auf sich selbst zu stellen, jedem Einfluß, der ihm

gerade entgegentritt. Seine Verantwortlichkeit mußte, wie das Urteil und ein psychiatrisches Gutachten ergeben, bejaht werden. Es ist zweifelhaft, wenn nicht unwahrscheinlich, ob hier ein dauerhafter Bildungserfolg überhaupt zu erreichen ist.

Bei der letzten Besprechung mit dem Vollstreckungsleiter stellte sich nun vom Vollstreckungsleiter her, der den Jungen an sich genau so beurteilt wie wir, die Frage einer Entlassung zur Bewährung unter dem Gesichtspunkt, der Junge könne ja doch nicht weiter gefördert werden. Es entsteht die Frage, ob eine solche Entlassung zur Bewährung gerechtfertigt werden kann, da man jedenfalls zur Zeit nicht feststellen kann, daß die Umstände erwarten lassen, dieser Junge würde künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen. Eher wäre die gegenteilige Erwartung begründet. Andererseits ist tatsächlich wenig Aussicht, daß sich das Bild bis Ablauf der Höchststrafe ändern wird.

Die naheliegende Folgerung wäre die der Ausnahme aus dem Jugendvollzug gem. § 92, III JGG mit der Begründung, daß der Junge im Jugendvollzug nicht gefördert werden könne und sich für den Jugendvollzug nicht eigne. Das wäre in unserm Falle formal möglich, da der Junge gerade 18 Jahre alt geworden ist. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren würde diese Möglichkeit schon durch die gesetzliche Regelung ausgeschlossen sein, nach der Jugendliche aus dem Jugendvollzug nicht ausgenommen werden dürfen. Diese Lösung einer Ausnahme aus dem Jugendvollzug würde mir aber doch als ein zu bequemer und billiger Ausweg erscheinen. Einmal entbindet sie den Vollstreckungsleiter ja nicht von der Notwendigkeit, eine Entscheidung über die Entlassung zur Bewährung zu treffen, denn auch bei den aus dem Jugendvollzug ausgenommenen Jungen bleibt die unbestimmte Dauer bestehen, und die Schwierigkeit einer Stellungnahme zu dieser Frage würde nur von der Jugendstrafanstalt auf die Erwachsenenanstalt, in die der Junge dann in eine Jungmänner-Abteilung verlegt werden würde, abgeschoben.

Dem gerade 18jährigen Jungen wäre damit aber sicher nicht gedient, da er in der Jungmänner-Abteilung in der Erwachsenenanstalt mit vorwiegend älteren Kriminellen zusammen wäre, was ungünstig ist, und die Möglichkeit intensiver Beaufsichtigung und individueller Betreuung naturgemäß dort beschränkter ist als in einer, in ihrer ganzen Einrichtung und beamtenmäßigen Besetzung darauf eingerichteten Jugendstrafanstalt. Gerade das ist es aber, was ein Junge solcher Art braucht. Eine Gefahr für die Arbeit der Jugendanstalt oder die Atmosphäre der Anstalt, die zu einem Ausnahmeantrag zwingen könnte, stellt solch ein Junge, der gutwillig ist und unter straffer Aufsicht mitläuft, nicht dar.

Meist wird in solchen und ähnlichen Fällen, die nicht vereinzelt sind, in einem späteren Zeitpunkt, und zwar genügend lange vor Ablauf der Höchststrafe, die Entlassung zur Bewährung doch ausgesprochen, um dem Jungen noch die Möglichkeit einer Bewährung zu geben, wobei

die Vermittlung einer günstigen Unterbringung und eine möglichst intensive planvolle und zuverlässige Bewährungsaufsicht entscheidendes Gewicht hat. Die Bedenken einer solchen Entscheidung sind nicht zu verkennen. Es wäre aber m. E. noch bedenklicher, einen solchen Jungen die Höchststrafe von 4 Jahren verbüßen zu lassen, da eine weitere Förderung in dem Strafrest bis zur Höchststrafe kaum erwartet werden kann, dem Jungen aber die Hilfestellung der Bewährungsaufsicht verloren gehen würde. Der Antrag der Entlassung zur Bewährung und der entsprechende Beschluß bringen in solchen Fällen zum Ausdruck, daß die Bedenken, die gegen die Wahrscheinlichkeit ordentlicher Lebensführung bestehen, im Interesse des Jungen zurückgestellt werden, um ihm die letzte Möglichkeit einer Bewährung in der beaufsichtigten gebundenen Freiheit nicht zu verschließen.

Die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten solcher Entscheidungen werden zwar im Laufe des Vollzuges akut, sind aber durch ihn nicht zu beseitigen, da ihre Ursachen einmal in der Struktur der betreffenden Jungen, zum andern in der Regelung des Gesetzes liegen.

Auch das richterliche Urteil kann in solchen Fällen nicht für diese Bedenklichkeiten verantwortlich gemacht werden, da es dem Richter nicht obliegen kann, die Frage der Erziehbarkeit bei Urteilserlaß zu prüfen. Diese Feststellung zu treffen, ist vielmehr Sache des Strafvollzuges, während der Richter bei der Feststellung schädlicher Neigungen im allgemeinen die Folgerung wird ziehen müssen, daß nach psychologischen und pädagogischen Grundsätzen nicht gesagt werden kann, in welchem Zeitabschnitt der Vollzug eine nachhaltige positive erzieherische Wirkung in dem Jugendlichen hervorgerufen haben wird.

Ich möchte aber auch nicht annehmen, daß hieraus eine grundsätzliche Bedenklichkeit gegen die UV als solche herzuleiten sei, denn was überhaupt an gesunden Kräften geweckt und aktiviert werden kann, das wird in jedem Falle durch die unbestimmte Dauer ermöglicht und gefördert.

An Fälle solcher Art ist aber auch zu denken, wenn man die zahlenmäßigen Ergebnisse der Bewährungsentlassungen bewertet. In dem Prozentsatz der Widerrufe bilden solche Fälle einen erheblichen Anteil.

Besondere Beurteilung bedürfen in bezug auf die Entlassung zur Bewährung die Sittlichkeitsdelikte. Sie machen einen nicht unwesentlichen Prozentsatz der Jugendkriminalität aus. In Herford sind es durchschnittlich 8 bis 10 % der Gesamtbelegung. Zur Zeit befinden sich 30 wegen Sittlichkeitsdelikten Verurteilte in der Anstalt. Unter diesen sind 13 UV-Fälle. Wo die in diesen Fällen festgestellte schädliche Neigung auf anormale Anlage zurückgeht, was auf diesem Gebiete naheliegt, ist es außerordentlich schwierig, nachhaltige erzieherische Erfolge zu erzielen und daher ebenso schwer, einen Zeitpunkt innerhalb des Vollzuges zu erreichen, in dem eine Entlassung zur Bewährung mit der

erforderlichen Aussicht auf Erfolg vertreten werden kann. Von zur Zeit 7 wegen Vergehen gegen § 175 zu UV verurteilten, hier einsitzenden Jungen ist es in 3 Fällen so, daß kein echter Ansatzpunkt zu erzieherischer Behandlung zu finden ist, weil das Gefühl des schuldhaften Handelns nicht vorhanden ist und bisher auch nicht geweckt werden konnte. Aus der Reaktion dieser Jungen auf entsprechende Vorhalte und Versuche wird bestenfalls spürbar, daß sie es vom Verstande her für nützlicher und besser halten, ihrer Neigung in Zukunft nicht nachzugeben, um ihr Leben in der Freiheit nicht auf das Spiel zu setzen, aber es fehlt ein Abrücken von diesen Handlungen von einer sittlichen Einsicht her. Hier ist die Erfüllung einer erzieherischen Aufgabe eine schwere, wenn nicht unmögliche Aufgabe. Der Ausweg der Ausnahme aus dem Jugendvollzug ist in diesen Fällen jedenfalls dann eine Notwendigkeit, wenn andere Jungen in Mitleidenschaft gezogen werden und die Anstaltsatmosphäre durch das Verhalten solcher Typen in Gefahr gerät. Der Vorschlag auf Entlassung zur Bewährung muß in diesen Fällen ernste Bedenken überwinden und beiseite stellen.

Einer dieser Fälle brachte eine ziemlich weitgehende Gefährdung der Anstaltsatmosphäre mit sich. Es handelte sich um einen noch sehr jugenhaft wirkenden, damals 18jährigen Jugendlichen, der wegen gewerbsmäßigen gleichgeschlechtlichen Verkehrs zu UV von 1 bis 4 Jahren verurteilt war. Dieser Junge war schon sehr früh ein Objekt von homosexuellen Männern geworden. Er verließ mit einem solchen Manne das Elternhaus, nachdem er noch seinen Arbeitgeber bestohlen hatte, und ging nach Frankfurt, wo er völlig abglitt und sich laufend für jede Art von homosexuellen Verkehr mißbrauchen ließ. Nachdem er einmal auf diese Bahn gekommen war, ging die Entwicklung in gleicher Richtung hemmungslos bergab. Er trieb sich dann auf der Autobahn umher und wurde hier immer wieder von Autofahrern aufgegriffen, mitgenommen und geschlechtlich mißbraucht. Schließlich landete er in M.-Gladbach, wo er in einem Hotel Wohnung nahm und sich laufend gut zahlende Partner suchte und sie auch fand. In der Regel verlangte und erhielt er 25 DM für jeden gleichgeschlechtlichen Verkehr. Aus dieser Einnahmequelle führte er ein bequemes Leben ohne Arbeit, bis er schließlich in M.-Gladbach verhaftet wurde.

In der Anstalt fiel er sofort durch ein ausgesprochen feminines Wesen auf. Er trug sich in der typischen Weise eines homosexuellen Strichjungen mit weichen tänzerischen Bewegungen, versuchte trotz Verbotes, seiner Haarfrisur und seinem Äußeren mädchenhafte Züge zu geben, lockte auf diese Weise eine Reihe anderer, sonst ganz unangefochtener Jungen an und machte sich zum Mittelpunkt einer schwülen, ungesunden Bewegung unter den Jungen. Daran scheiterten schließlich alle Versuche, ihn auf einen ordentlichen Weg zu führen, ihn vor allem in einer beruflichen Lehre als Tischler auszubilden.

Wir mußten uns im Interesse der anderen Jungen entschließen, seine Ausnahme aus dem Jugendvollzug zu beantragen, die dann auch erfolgte. Über sein weiteres Schicksal kann ich leider nichts sagen. Ich halte es für äußerst unwahrscheinlich, daß dieser Junge von der offensichtlich, sei es durch Anlage, sei es durch ständige Gewohnheit fixierten Neigung loskommt und sich in der Freiheit hält. In diesem wie in zwei weiteren Fällen ganz ähnlicher Art, die ebenfalls aus dem Jugendvollzug ausgenommen werden mußten, fehlte bei den Jungen jedes Schuldgefühl, und es war auch nicht möglich, die Einsicht für das sittlich Verwerfliche ihres Tuns zu wecken. Lediglich unter dem Druck der Strafbarkeit, die sie aber im Grunde für ein Unrecht hielten, fanden sie sich zeitweise bereit, sich für die Zukunft eine ordentliche Lebensführung vorzunehmen, Versprechen, die bei solcher Lage keine Glaubwürdigkeit beanspruchen konnten.

In einer Reihe anderer Fälle von § 175, die wir noch in der Anstalt haben, ist ein ernstliches Bemühen der Betreffenden, von dieser Anlage und Gewohnheit loszukommen, spürbar. Es sind auch Jungen dabei, die fleißig um eine Berufsausbildung bemüht sind (als Tischler, Schlosser und Polsterer). Auch hier habe ich nach der Vorentwicklung und dem Umfange, in dem der anormale Verkehr betrieben wurde, die stärksten Bedenken, an eine zukünftige ordentliche Lebensführung, die sich von diesen Dingen freihält, zu glauben. Trotzdem werden diese Bedenken zu gegebener Zeit bei anhaltendem weiteren guten Bemühen der Jungen in der Anstalt zu Gunsten einer Entlassung zur Bewährung zurückgestellt werden müssen, da nur dieser Ausweg überhaupt die Möglichkeit einer ordentlichen Weiterentwicklung draußen eröffnen dürfte; denn wir dürfen solchen Jungen, sofern wir an ein echtes Bemühen glauben, sicher nicht das Gefühl geben, daß wir dieses Bemühen von vornherein für aussichtslos halten.

In einem etwas anders liegenden Falle ist bereits erneute Straffälligkeit kurz nach der Entlassung zur Bewährung eingetreten:

Ein ganz primitiver, geistig zurückgebliebener, jetzt 20jähriger landwirtschaftlicher Arbeiter, der die Eltern früh verloren hatte und in Fürsorgeerziehung aufgewachsen war, zeigte schon in frühen Jahren abartige geschlechtliche Veranlagung, indem er mit Tieren (Schweinen, Kühen und Pferden) geschlechtliche Handlungen vornahm. Einmal, mit 17 Jahren, macht er einen Notzuchtversuch an einem 17jährigen Mädchen, der aber nicht gelang. Er erhielt UV von 1 bis 3 Jahren.

In der Anstalt zeigte er sich von Anfang an ziemlich stumpf, aber willig und gehorsam, machte alles, was ihm aufgetragen war und bemühte sich in seinen eigenen Grenzen, allerdings bei einem ausgesprochenen Hang zur körperlichen Schmutzigkeit, um eine möglichst ordentliche Führung und auch um Einsicht in das Verwerfliche und Schlechte seiner Handlungsweise, die ihn in die Anstalt gebracht hatte,

was ihm bei seinem Mangel an moralischem und sittlichem Empfinden schwer war. Nach $1\frac{3}{4}$ Jahren wurde er August 1955 in Anerkennung seines Bemühens und seiner beanstandungsfreien Führung auf Bewährung in eine Landstelle entlassen. Schon nach einem Monat, im September, verging er sich wieder gewaltsam an einem 11jährigen Mädchen. Er ist wieder bei uns, anscheinend ganz verstört über sein neues Versagen, im übrigen in der alten Weise willig und für guten Zuspruch mit einer primitiven Zutraulichkeit aufgeschlossen. Ob es hier im Fall einer erneuten Verurteilung zu UV noch einmal zu einer Entlassung zur Bewährung kommen kann, läßt sich noch nicht übersehen. Die Prognose ist nicht günstig.

In solchen Fällen sowie auch in denen, in denen sich aus anderen Gründen die Unmöglichkeit nachhaltiger erzieherischer Beeinflussung ergibt, drängt sich die Frage einer Verwahrungsmöglichkeit auf.

Schließlich ergeben sich besondere Schwierigkeiten für die Entlassung zur Bewährung dann, wenn der Betreffende aus Scheu vor der Beaufsichtigung und der Weisungsgebundenheit in der Bewährungszeit die Entlassung zur Bewährung von sich aus abzulehnen versucht und eindeutig zu erkennen gibt, daß er die Höchststrafe „abmachen“ will, wie die Jungen sich ausdrücken. Solche Fälle sind nicht häufig, aber sie sind da.

Ich will zwei solcher Fälle anführen. Im ersten Fall handelt es sich um einen wegen laufender Diebstähle, widernatürlicher Unzucht, Bettelns und Landstreichens zu UV von 1 Jahr 4 Monaten bis 4 Jahren verurteilten Jugendlichen aus denkbar ungünstigen häuslichen Verhältnissen. Er ist ein uneheliches Kind einer bei seiner Geburt erst 17jährigen Mutter, die nach dem Jugendamtsbericht eine große Zahl unehelicher Kinder aus mehreren Männerverhältnissen geboren haben soll. Einen dieser Männer hat sie später geheiratet. Mit diesem Manne zusammen hat der Junge dann ebenfalls eine Reihe von Diebstählen ausgeführt. Dieser Jugendliche kam schon mit sechs Jahren in Heim-erziehung, entwich aber laufend und versuchte stets, zu seiner Mutter zurückzukehren, zu der ihn auch während des Vollzuges eine starke natürliche Bindung hinzog, wie überhaupt bei ihm und auch bei der Mutter immer ein ausgesprochenes Gefühl für Nestwärme spürbar war. Er ist ein geistig zurückgebliebener, arbeitsscheuer, in seiner Lügenhaftigkeit völlig unglaubwürdiger Jugendlicher mit wirren Gedankengängen, die er bei jeder Gelegenheit mit großer Geschwätzigkeit von sich gibt, verwahrlost und ohne moralische und sittliche Substanz, daher auch ohne jede Einsicht. Eine Möglichkeit, zu brauchbaren Ansatzpunkten für eine nachhaltige Beeinflussung bei ihm zu kommen, hat sich nicht ergeben.

Die Mutter streunt umher, hat ebenfalls häufig im Gefängnis gesessen, schreibt aber von Zeit zu Zeit dem Jungen, der nichts im Sinn hatte, als zur Mutter zurückzukehren und mit ihr herumzuziehen.

Im Laufe der Vollzugszeit wurde es immerhin möglich, ihn zu brauchbarer Arbeit und äußerlich beanstandungsfreier Führung zu bringen. Schließlich fügte er sich in den Rahmen ein und bewährte sich sogar bei einigen Vertrauensbeweisen, so daß die Entlassung zur Bewährung etwa $\frac{3}{4}$ Jahre vor Ablauf der Höchststrafe erwogen wurde. Dagegen aber sperrte er sich mit allen Mitteln. Er erklärte, er werde sich auf keinen Fall in eine Arbeitsstelle vermitteln lassen, sondern zu seiner Mutter gehen, die ihm laufend postlagernde Anschriften gab. Er wollte sich auf keinen Fall seßhaft machen lassen und keine Bindungen eingehen, die ihn unter irgendeine Aufsicht stellten. Da damit zu rechnen war, daß er tatsächlich sofort jede Arbeitsstelle verlassen würde und eine Entlassung zur Bewährung ihm bei dieser Lage nicht eine Gelegenheit zur Bewährung, sondern nur eine solche zur Begehung weiterer Straftaten geben würde, verblieb er bis zur Höchststrafe im Vollzuge. Dann wurde er in eine Landstelle entlassen, die er alsbald wieder im Stich ließ. Wo er dann geblieben ist, ist uns nicht bekannt geworden.

In dem zweiten Fall handelt es sich um einen Jungen aus anscheinend ordentlicher Familie. Der Vater ist Angestellter, der allerdings reichlich getrunken haben soll und krank ist. Der Junge fing früh mit Diebstählen an, zeigte keine Ausdauer in der Arbeit, gab erst eine Klempnerlehre, dann eine Gärtnerlehre auf und kam schließlich mit 16 Jahren in FE und von der FE mit einer ÜV-Strafe von 2 bis 4 Jahren wegen zahlreicher Diebstähle in den Jugendvollzug. Hier kam es bei ständig schwankender Haltung zu keinem dauerhaften Erfolg. Zeitweise häuften sich Hausstrafen wegen Faulheit, Frechheit und Aufsässigkeit, zeitweise setzte er wieder alle Kräfte ein, um doch wieder in die Lehrausbildung als Gärtner zu kommen. Diese Möglichkeit wurde ihm mehrmals gegeben. Er mißbrauchte aber immer wieder jeden Vertrauensbeweis, entwich von der Arbeit in einer Gärtnerei und war zu keinem zielstrebigem, dauerhaften Einsatz seiner Kräfte zu bewegen. Schließlich mußte er, da sich kein neuer Ansatzpunkt mehr finden ließ und er sich auch allen Bemühungen weiterhin verspernte und unmißverständlich zu erkennen gab, daß er die Höchststrafe abmachen wollte, aus dem Jugendvollzug ausgenommen werden. Er hat in der Jungmänner-Abteilung Bochum die Höchststrafe verbüßt.

Von dem weiteren Schicksal auch dieses Jungen habe ich nichts mehr gehört. Beides sind Fälle, bei denen sich ebenfalls die Frage nach einer Verwahrungsmöglichkeit stellt.

Abschließend ist noch über die zahlenmäßigen Ergebnisse der Entlassung zur Bewährung bei der UV zu berichten. Sie lassen sich hier überblicken, weil wir bei diesen Jungen über die weitere Entwicklung nach der Entlassung zur Bewährung Kenntnis erhalten haben, sei es durch die Mitteilung des Erlasses der Strafe nach Ablauf der

Bewährungszeit, sei es durch Widerruf der Entlassung zur Bewährung sowie auch durch die Berichte der Bewährungshelfer.

Die Überprüfung der Erlasse und der Widerrufe für die Jahre 1953 bis 1955 hat folgendes Ergebnis ergeben, wobei die Ergebnisse von Herford und Staumühle zusammengezogen sind:

1953 sind von	81 Entlassungen zur Bewährung	
	32 Widerrufe erfolgt	39 Prozent
1954 sind von	91 Entlassungen zur Bewährung	
	27 Widerrufe erfolgt	29 Prozent
1955 sind von	132 Entlassungen zur Bewährung	
	bisher 13 Widerrufe erfolgt	10 Prozent.

Bei den Zahlen aus 1954 und 1955 ist zu berücksichtigen, daß hier die Bewährungszeiten noch nicht abgelaufen sind. Dagegen dürfen die Zahlen von 1953 als endgültig angesehen werden. Andererseits liegen die Widerrufe meist in dem ersten Jahr der Bewährungszeit und werden gegen Ende der Bewährungszeit selten, so daß für 1954 ein günstigeres Ergebnis als für 1953 wird angenommen werden dürfen.

Im ganzen bewegt sich der Prozentsatz der Widerrufe zwischen 30 und 40 Prozent, demgegenüber der Prozentsatz der erfolgreichen Entlassungen zur Bewährung zwischen 60 und 70 Prozent, was auch meinen Feststellungen bezüglich früherer Jahre entspricht.

Ich habe die sämtlichen Widerrufsfälle der letzten beiden Jahre für Herford nachgeprüft, einmal in der Richtung ihrer unmittelbaren Ursachen, sodann aber auch im Hinblick auf die von uns bei der Entlassung zur Bewährung gestellten Prognosen und auf die Vorentwicklung der betreffenden Jungen sowie auf unsere Beurteilungen dieser Jungen nach ihrer Rückkehr zu uns. Es handelt sich um 45 geprüfte Widerrufsfälle.

Unter diesen 45 Fällen sind 29 Jungen (65 Prozent), die in der Bewährungszeit wieder straffällig geworden sind, und zwar meist sehr bald und stets auf dem einschlägigen Gebiet ihrer Vorstrafen. Bei den andern 16 Jungen (35 Prozent) ist der Widerruf wegen schlechter Lebensführung, Nichteinhaltung der Auflagen, eigenmächtigem Verlassen der Arbeitsstellen und ähnlicher Vorkommnisse erfolgt.

23 Jungen, also gut die Hälfte, sind in Fürsorgeerziehung gewesen, bei 21 Jungen, also fast die Hälfte, sind die häuslichen Verhältnisse besonders ungünstig: kriminelle, erziehungsunfähige, geschiedene Eltern oder überhaupt keine Elternhäuser. 17 von diesen Jungen gehören beiden genannten Gruppen an, das heißt, sie sind in FE gewesen und kommen aus ungünstigen häuslichen Verhältnissen.

Von unsern Prognosen in den 45 Fällen sind 34, also rund 80 Prozent, bei der Entlassung zur Bewährung ungünstig gewesen, das heißt, in den Anträgen und Beschlüssen sind starke Bedenken bezüglich der zukünftigen Entwicklung ausgesprochen, aber im Interesse

der Jungen zurückgestellt worden, um ihnen die Möglichkeit einer Bewährung unter Aufsicht nicht zu nehmen.

In 24 Fällen, also etwas mehr als der Hälfte, sind die nach Widerruf zu uns zurückgekehrten Jungen auf unsern Antrag als nicht mehr zu fördern aus dem Jugendvollzug ausgenommen worden. 8 Jungen, das heißt 18 Prozent, von denen noch 3 bei uns sind, beurteilen wir als für uns aussichtslose Fälle, die mit Wahrscheinlichkeit immer wieder straffällig werden dürften.

In 11 Fällen, das heißt rund einem Viertel der genannten Fälle, sind unsere Beurteilungen auch heute noch nicht ungünstig. Diese Fälle decken sich durchweg mit solchen, die auch bei der Entlassung zur Bewährung von uns günstig beurteilt waren und in der Bewährungszeit auch nicht neu kriminell geworden sind.

Wir können aus dieser Überprüfung mit aller Vorsicht wohl folgende Schlüsse ziehen:

Die weitaus meisten der Jungen, die sich nach der Entlassung zur Bewährung nicht bewährt haben, gehören zu denen, bei denen sich bereits im Vollzug die Frage der Unerziehbarkeit gestellt hat, die aber, um die letzten Hilfsmöglichkeiten zu erschöpfen, nicht aus dem Jugendvollzug ausgenommen wurden und denen dann noch rechtzeitig vor Ablauf der Höchststrafe unter Zurückstellung aller Bedenken die Möglichkeit der Bewährung unter Aufsicht geboten worden ist.

Einen zweiten wesentlichen Hinweis gibt uns diese Überprüfung mit der großen Zahl der FE-Fälle und ungünstigen häuslichen Verhältnissen unter den Widerrufenen. Sie zeigen, daß die Fehlentwicklung hier sehr zeitig angefangen hat und daß sie zumeist mit ungünstigen häuslichen Verhältnissen zusammengeht, wobei ja Milieuschäden und Anlagenschäden zusammengehen können. Die Aussichten sind also in diesen Fällen von vornherein nicht sehr günstig.

Und schließlich erscheint mir ein weiteres von besonderem Gewicht: Von den Rückkehrern waren mehr als die Hälfte für uns nach ihrer Rückkehr erzieherisch nicht mehr zu erreichen und mußten aus dem Vollzug ausgenommen werden. Wir haben diese Schwierigkeit seit Inkrafttreten des neuen JGG immer stark empfunden. Wenn der zur Bewährung entlassene Junge nach Widerruf zu uns zurückkommt, ergeben sich fast stets Schwierigkeiten, wieder zu einem neuen ordentlichen Ansatzpunkt zu kommen. Es ist, als ob die Kräfte der Anstalt zunächst einmal erschöpft sind und als ob der Junge, der ja die Atmosphäre, die Methoden und auch die Erzieher und Beamten kennt, der erneuten Konfrontierung mit den ihm so wohlbekanntem Verhältnissen und Menschen selbst skeptisch und nicht recht aufnahmefähig gegenüber steht, und es gelingt uns nur in wenigen Fällen, noch einmal zu echten Ansatzpunkten zu gelangen und mit den betreffenden Jungen doch wieder in ein solches Verhältnis zu kommen, daß die Zeit erzieherisch fruchtbar gemacht werden kann. Dieses sind z. B. Fälle

gewesen, in denen eine bei uns angefangene Lehre nach der Entlassung zur Bewährung draußen fortgeführt und dann nach Widerruf und Rückkehr (meist ohne neue kriminelle Handlung) bei uns wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden konnte.

Diese Schwierigkeit wird nach unsern praktischen Erfahrungen noch dadurch gesteigert, daß bei Rückkehr nach Widerruf ja keine UV zur Verfügung steht, sondern daß bei der Entlassung zur Bewährung die UV gemäß § 89,2 JGG in eine feste Strafe umgewandelt wird. Damit aber ist der entscheidende Ansatzpunkt, die Unbestimmtheit, die ja ganz stark als Erziehungsfaktor wirkt, uns aus der Hand genommen. Ich möchte annehmen, daß auch gegen einen Rückfall die konkretisierte Strafe nicht die Hemmungen in sich schließt wie die Aussicht, im Fall des Rückfalles und Widerrufs einen noch unbestimmten Zeitraum der Strafe vor sich zu haben. Ich habe ja einen praktischen Fall angeführt, in dem ein Junge dem Bewährungshelfer eindeutig zum Ausdruck brachte, daß ihn die verhältnismäßig geringe Reststrafe gar nicht beeindrucke und daß er die ebenfalls auch noch abmachen wolle, um dann, wie er meint, „ganz frei“ zu sein. Diese Regelung hat sich für den Vollzug also als nicht glücklich erwiesen.

Damit schließe ich die Behandlung der Entlassung zur Bewährung bei Jugendstrafen von unbestimmter Dauer ab. Auf diesem Gebiet liegen m. E. die entscheidenden Fragen, mit denen die Entlassung zur Bewährung in die Problematik des Jugendstrafrechts und des Erziehungsvollzuges mitten hineingestellt ist.

Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugsbeamten und Gefangenen-Fürsorgern bzw. -Betreuern

Von Hans Wagner, Werkführer, Strafanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel

Ich habe des öfteren Gelegenheit gehabt festzustellen, daß Fürsorgestellen, die die nachgehende Fürsorge für zur Entlassung kommende bzw. schon entlassene Strafgefangene übernehmen, praktisch ohne nennenswerten Kontakt mit den Beamten der Strafanstalten sind, die doch wohl unbestreitbar, Wesentliches über Gefangene auszusagen hätten. Die Fürsorgestellen erhalten die Kenntnisse über die Persönlichkeit eines Gefangenen zur Hauptsache doch wohl aus den Personalakten des Gefangenen bzw. durch kurze persönliche Rücksprachen mit ihm. Diese Fundquellen dürften dem Fürsorger bzw. Betreuer nicht genügen, obwohl sie arbeitsmäßig bekannterweise stark überbelastet sind. Die Zahl der von einem Fürsorger oder Betreuer zu bearbeitenden Fälle ist ganz erheblich zu hoch. Die Schwierigkeiten aufzuzeigen, soll aber nicht meine Aufgabe sein. Ich möchte in meinen Betrachtungen

speziell eingehen auf die Frage der Arbeitsvermittlung für den Gefangenen durch den Fürsorger. Diese Aufgabe der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß stellt den Fürsorger vor schwierige Aufgaben. Eine Unterbringung des Gefangenen in seinem vor der Strafzeit ausgeübten Beruf wird in vielen Fällen aus verschiedensten Gründen nicht möglich sein. Die Länge der Strafzeit, die Einstellung des Arbeitgebers wird eine erhebliche Rolle spielen. Es kommt jetzt darauf an, den Gefangenen hinsichtlich seiner Eignung für andere Arbeitszweige zu beurteilen. Wenn diese Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß auch oftmals nur eine erste Lösung, eine Art Übergangsregelung sein wird, erfordert sie Beachtung nach jeder Richtung. Hier soll der Gefangene erstmals sich wieder bewähren. Was hier am Anfang falsch gemacht wird, ist vielleicht nicht wieder gut zu machen.

Der Fürsorger oder Betreuer kann hier aufbauen auf die Erkenntnisse des Strafvollzugsbeamten, die dieser während der Haftzeit des Gefangenen über ihn gewonnen hat. — Sonst, und das scheint mir das Wesentliche zu sein, steht der Betreuer dem Gefangenen gegenüber vor einem „neuen“ Menschen. Er muß diesen Menschen zu erkennen versuchen, er will ihm doch helfen. Er soll ihm auf Grund evtl. verschiedenartigster Arbeitsmöglichkeiten raten können. Er kann es nicht. Der Strafvollzugsbeamte aber, der über größere Zeitspannen hinaus auf der Arbeitsstelle den Gefangenen beobachten konnte, hat sich ein fest umrissenes Bild gemacht. Der Strafvollzugsbeamte weiß etwas auszusagen über die Stetigkeit der Arbeitsleistung und des Arbeitswillens, er weiß etwas auszusagen über die Geschicklichkeit und die Art der Arbeitsausführung. Er weiß, ob sich der Gefangene von Stimmungen hinreißen läßt, ob er wirklich ehrlich und aufrichtig ist oder nur den Schein zu wahren versucht. Denn: Keinem Gefangenen gelingt es, über größere Zeitspannen hinaus sich zu verstellen, Leistungen nur vorzutäuschen oder Arbeitsfreude nur zu mimen. Einmal verliert er sein Gesicht und zeigt sich, wie er wirklich ist. Einmal also offenbart er sich, zeigt, was er wirklich ist. Hier im täglichen Umgang ist er wirklich zu erkennen. Diese Erkenntnisse aber kann der Strafvollzugsbeamte nicht in wenigen Zeilen als Beurteilung niederlegen. Alle fristgemäßen Beurteilungen unterliegen einmal der Gefahr, zur Schablone zu werden. Stehende Redewendungen werden wieder und wieder verwendet, zeichnen aber niemals ein vollständiges Bild, das sich nur eben in einer persönlichen Rücksprache mit dem Fürsorger bzw. Betreuer ergeben kann. Nur der Strafvollzugsbeamte, der täglich wieder und wieder den Gefangenen sieht — hierbei denke ich hauptsächlich an den Betriebsbeamten während der Arbeitszeit — kann den Gefangenen wirklich beurteilen. Bei einer Vorführung des Gefangenen beim Abteilungs- bzw. Anstaltsleiter oder beim Anstaltsfürsorger, Pfarrer oder Lehrer gibt sich der Gefangene in seiner Haltung entsprechend des Effektes, den er zu erreichen sucht, oder des Nutzens, den er sich verspricht.

Erwähnenswert ist noch, daß auch Richter in Gnadenfällen mehr und mehr davon Gebrauch machen, in die Vollzugsanstalten zu fahren, um sich hier in persönlicher Unterhaltung mit den Strafvollzugsbeamten ein Gesamtbild des Gefangenen zu machen. Dieses Bild erhält seine Abrundung dann in der anschließenden Aussprache des Richters mit dem Gefangenen selbst. Bei diesen Unterhaltungen des Richters bzw. Fürsorgers oder Betreuers mit dem Strafvollzugsbeamten hilft es wohl auch letzterem, ihn sicherer werden zu lassen in der schwierigen Kunst des „Andere-beurteilen-Müssens“.

Zusammenfassend möchte ich also sagen: Das Schwergewicht der Beurteilungen des Gefangenen ist in der Richtung zu verlagern, daß die Strafvollzugsbeamten, die täglichen Arbeits-Umgang mit den Gefangenen haben, auch die am meisten ins Gewicht fallende Beurteilung abzugeben haben.

Der Gefangene muß nach seiner Entlassung und anschließenden Betreuung und nachgehenden Fürsorge von seiner Vollzugsanstalt, in der er Jahre verbracht hat, übergeleitet werden in die Fürsorge. Er darf nicht als „neuer“ Mensch bei der Fürsorge gesehen werden. Der Fürsorge müssen die Erfahrungen, die die Strafvollzugsbeamten in den Vollzugsanstalten gesammelt haben, zugänglich sein. Inwieweit sie dann diese Erfahrungen mit dem Menschen in der Vollzugsanstalt für ihre Arbeit als nutzbar betrachtet, muß dem Einzelfall vorbehalten bleiben.

Der Strafanstaltsfürsorger als Entlassungshelfer

Von Strafanstaltsfürsorger Gerhard Wehr, Bruchsal, Landesstrafanstalt

Der Straffällige ist in besonderem Maße hilfsbedürftig. Er und seine Angehörigen benötigen meist nicht nur materielle Fürsorgeleistungen wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, sondern vor allem auch seelische Hilfe. Es bedarf vielseitiger Maßnahmen, den Entlassenen wieder aufzurichten. „Pflästerchen“ haben selten Berechtigung, da sie das Übel nicht an der Wurzel angehen. Sie können sich sogar zum Schädlichen auswirken, wenn sie Enttäuschungen hervorrufen und den Grund des Übels bestehen lassen. Eine chronisch gewordene Krankheit ist aber nur schwer zu heilen.

Was benötigt ein Gefangener bei der Entlassung?

- a) Wohnung und Arbeitsplatz
- b) ordnungsmäßige Personal- und Arbeitspapiere
- c) entsprechende Straßen- und Arbeitsbekleidung sowie ausreichende Wäsche zum Wechseln
- d) Überbrückungsgeld, ausreichend bis zum 1. Zahltag für den Gefangenen und notfalls auch für seine Familie
- e) eine tatkräftige Nachbetreuung.

a) Wohnung und Arbeitsplatz

Die Wohnungsfrage macht die meisten Sorgen, vor allem dann, wenn Angehörige nicht mehr vorhanden sind oder wenn sie sich von dem Straffälliggewordenen zurückgezogen haben. In diesen Fällen muß ein Zimmer, notfalls auch eine Gemeinschaftsunterkunft gesucht werden. Hierbei macht uns die allgemeine Wohnungsnot die größten Schwierigkeiten, zumal ja die Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes liegen muß. Aber gerade dort, wo es Arbeit gibt, nämlich in den Industriestädten, finden wir nur schwer Wohnung. Hier kommen wir zumeist um eine vorübergehende Einweisung in Jungarbeiterheime, Kolpinghäuser, Ledigenheime und Wanderherbergen nicht herum. Es sind dies ausgesprochene Notlösungen. Erfahrungsgemäß sind nur geordnete und pädagogisch geleitete Heime geeignet, unsere Betreuten aufzunehmen. Selbst in diesen Häusern finden sie nicht den nötigen Halt, wenn der Heimleiter sich nicht ihrer annimmt. Viele Häuser sind überbelegt. Die Träger dieser Einrichtungen haben oftmals keine guten Erfahrungen mit früheren Strafgefangenen gemacht und sind daher wenig geneigt, wieder Strafentlassene aufzunehmen.

Gute Erfahrungen machten wir mit der Aufnahme noch jugendlicher Entlassener in Jugendgemeinschaftswerken von Baden-Württemberg, die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege getragen werden. Hier sind die pädagogischen Voraussetzungen sowohl während der Arbeit als auch in der Freizeit gegeben. Sie stellen eine gesunde Verbindung von Arbeit und Freizeit dar. Die Jugendlichen haben ihr Heim und stehen zugleich in Arbeit. Sie erarbeiten sich selber ihre Heimkosten und gestalten mitverantwortlich das Heimleben. Dieses Vorbild, das insbesondere für heimat- und berufslose Jugend geschaffen wurde, sollte auch für bindungslose erwachsene Menschen, insbesondere für unsere Betreuten nachgeahmt werden. Meines Erachtens sind unsere bisherigen Übergangsheime gescheitert, weil man sie u. a. hinsichtlich der Entlohnung zu wenig dem Leben angepaßt hat. Die Arbeitsentlohnung sollte in jedem Falle eine tarifliche sein. Aber auch wenn dies der Fall wäre, bleibt die Heimeinweisung immer nur eine Not- und Übergangslösung.

Die Unterbringung in Industriestädten ist in vielen Fällen mit zu vielen Gefahren für unsere Betreuten verbunden. Dies gilt ganz besonders für die Halt- und Willensschwachen oder Bindungslosen. Zu dieser Kategorie gehören fast immer unsere Durchwanderer. Besondere Bedeutung kommt deshalb der arbeitsmäßigen Unterbringung in ländlichen Gegenden, vornehmlich in der Landwirtschaft zu. Hier finden wir Arbeit und Wohnung beisammen. Leider sind aber die Verhältnisse in der Landwirtschaft nicht immer so, wie wir sie uns wünschen. Die Unterkünfte sind vielfach ungenügend. Die Arbeitszeit ist nicht geregelt. Dem Betreuten bleibt nur wenig Zeit zur Erholung. Der Ent-

lassene wird vielfach nur als Arbeitskraft angesehen und nicht als armer Mensch, der Verständnis und Hilfe benötigt.

Hier gilt es, mit Hilfe der Arbeitsämter und Bauernverbände Höfe zu finden, die für unsere Männer geeignet sind. Mit ihnen wäre dann ständiger Kontakt im Rahmen der Entlassenenbetreuung zu halten. Zu bedenken ist auch, daß unsere Gefangenen nur in den wenigsten Fällen in der Landwirtschaft verbleiben wollen. Übergangs- und Aufstiegsmöglichkeiten in die Industrie müssen gesucht werden. In Frage kommen vor allem Bau- und Fabrikarbeit. Letztere ist vorzuziehen, da sie zumeist eine Dauerbeschäftigung über das ganze Jahr hin bietet.

Auf keinen Fall dürfen wir grundsätzlich in die Landwirtschaft vermitteln, weil wir meinen, der Gefangene müsse zunächst eine Bewährungsprobe bestehen. Vielmehr sollte der Mann vor seiner Entlassung seine Wünsche und Interessen äußern können. Eine berufsrichtige oder berufsnah Unterbringung müßte zunächst in jedem Fall angestrebt werden. Erst wenn sich hier die Möglichkeiten verschließen, sollte man eine Hilfsarbeit ins Auge fassen. Jemanden in die Landwirtschaft zu zwingen oder zu dieser ihm nicht zusagenden Arbeit zu überreden, hat keinen Sinn.

Wir dürfen nicht höhere Leistungen von unseren Männern verlangen, als sie auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu leisten in der Lage sind. Auch der zur Entlassung kommende Gefangene hat ein Anrecht auf Arbeit und auf berufliche Weiterentwicklung und Verbesserung. In jedem Falle muß individuell verfahren werden. Ein Schema kann es bei der Arbeitsvermittlung von Strafgefangenen nicht geben. Ein großes Aufgabengebiet zeigt sich hier der Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge, und zwar sowohl der amtlichen (Anstaltsfürsorger und Bewährungshelfer) als auch den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, die sich mit diesen Aufgaben befassen.

Weiter müssen wir unser Augenmerk darauf richten, die Betreuten vertrauenswürdigen Helfern zu übergeben, die sich ihrer an Ort und Stelle annehmen. Geeignete Helfer sind vielfach Pfarrer und Lehrer, aber auch ältere verheiratete Arbeitskameraden, bei denen die Entlassenen leichter Anschluß finden. In einigen Fällen haben es Betriebsräte als ihre Aufgabe angesehen, den Entlassenen den Start durch persönliche Hilfe zu erleichtern. Selbst Kriminal- und Polizeibeamte und Richter haben sich nicht geschämt, sich in ihrer Freizeit des früheren Klienten anzunehmen.

Von mancher Seite wird eingewandt, diese schwierigen und arbeitsfürsorgerischen Maßnahmen seien zwar an sich gut, aber viele unserer Gefangenen wollten ja nicht mehr arbeiten und ein geordnetes Leben beginnen, sie würden einen Arbeitsplatz ja doch nicht antreten oder ihn früher oder später aufgeben und die gewährten Fürsorgemittel u. U. verjubeln.

Wenn wir zunächst bei dem schwierigen Personenkreis der „Durchwanderer“ und Nichtseßhaften, die der Arbeit und Ordnung entwöhnt sind, verbleiben, so macht es uns oftmals der Betreute tatsächlich schwer, ihm in der richtigen Weise zu helfen. Viele dieser Menschen sind der Arbeit entwöhnt und wollen, ja können nicht mehr arbeiten. Diese sollten aber keine Scheinhilfe in der Form eines Almosens finden. Durch Unterbringung etwa in einem Heim oder in einer Arbeiterkolonie, ja sogar durch Bericht an die Staatsanwaltschaften oder Gerichte, die Arbeitsscheue in ein Arbeitshaus einweisen können, ist solchen Menschen besser gedient. Zunächst muß aber gründlich geprüft werden, ob der Hilfsbedürftige wirklich nicht will und warum er nicht will. Wenn wir uns intensiv mit ihm befassen, finden sich erfahrungsgemäß meist noch Wege, ihn zu einer geordneten Arbeit zu bringen. Hierbei bedarf es natürlich fürsorglicher Erfahrungen. Wir müssen bei diesen schwierigen, der Arbeit entwöhnten Personen leider oft feststellen, daß sie zu haltschwach oder zu haltlos sind und nicht mehr den eigenen Willen aufbringen, sich emporzuarbeiten. Öfter finden wir auch, daß körperliche Gebrechen und geistige Schwächen ihre Fehlentwicklung begünstigt haben. Wir sprechen so gerne von den „asozialen Elementen“. Seien wir aber vorsichtig mit dieser Bezeichnung! Manchmal hat ein sogenannter „Asozialer“ bei ausreichenden Entlassungsbedingungen wider Erwarten ausgehalten. Nicht zuletzt aus diesem Grunde sollte bei der Entlassung grundsätzlich jeder ohne Rücksicht auf Straftat und Vorstrafen noch einmal eine Startmöglichkeit erhalten, auch wenn er vielleicht zum zweiten oder dritten Male aus der gleichen Anstalt zur Entlassung kommt. In besonders schwierigen Fällen wäre die Einweisung in ein Arbeitserziehungsheim notwendig. Leider haben wir immer noch kein entsprechendes Arbeitserziehungs- bzw. Bewahrungsgesetz, das uns die Handhabe gibt, arbeitsentwöhnte und bindungslose Personen dort einzuweisen. Daß solche Häuser dringend notwendig sind, muß jeder bestätigen, der in der Fürsorgearbeit für Straffällige tätig ist.

Aus jedem Rückfall kann und muß für die Gestaltung der Fürsorgearbeit gelernt werden. Wir sehen uns daher genötigt, noch sorgfältiger und gewissenhafter die Entlassung vorzubereiten und alle Voraussetzungen zu schaffen, damit der Mann nicht wieder rückfällig wird und sich nicht auf mangelnde Fürsorge berufen kann. Den guten Willen haben wohl die meisten Gefangenen bei der Entlassung. Dieser Wille muß aber besonders bei Rückfälligen von außen her gestärkt und gefördert werden. Die Mühen und Sorgen der Betreuer sind reichlich belohnt, wenn der Entlassene Jahre hindurch allen Schwierigkeiten zum Trotz aushält und in seinen Briefen dankbar die Fürsorge und Betreuung anerkennt. Die Briefe von Entlassenen, in denen auch viel von den Anfangsschwierigkeiten draußen berichtet wird, bilden eine wertvolle Grundlage für die Betreuungsarbeit in der Anstalt.

Die unmittelbar anschließende Einweisung Straftentlassener in sogenannte Übergangsheime oder auch Arbeiterkolonien sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Der nach Freiheit dürstende Mann betrachtet die Heime als Gefängnisanhängsel. Zumeist bleibt er nur kurze Zeit und verschwindet dann plötzlich. Das ist schon deswegen eine Gefahr, weil er sich nicht mehr allein im Leben zurechtfindet und den rechten Kontakt zur Umwelt verloren hat. Früher oder später versagt er sonst wieder.

In den Herbst- und Wintermonaten wird es allerdings immer wieder Entlassene, vor allem Durchwanderer, geben, die infolge Abklingens des Arbeitsmarktes vorübergehend in ein solches Übergangsheim eingewiesen werden müssen. Deshalb sind diese Heime notwendig, und zwar für arbeitsentwöhnte, nicht seßhafte, körperbehinderte und der Landstraße verfallene Straftentlassene. Auch diese Einrichtungen sollten eine stärkere Förderung erfahren, damit sie in die Lage kommen, ihren vielseitigen Aufgaben gerecht zu werden. Sie sollten nach pädagogischen Grundsätzen differenziert aufgebaut und mit entsprechendem fürsorgerisch geschultem Personal besetzt, aber auch mit Fabrikationsbetrieben versehen werden. Der Heiminsasse müßte normal entlohnt werden. Der Betrieb sollte nicht nur auf landwirtschaftlicher Basis eingerichtet, sondern auch weitgehend industrialisiert werden. Nur so könnten diese Einrichtungen ihre berufsbildende Aufgabe erfüllen. Eine verstärkte Hilfe des Staates ist erforderlich.

Sofern der Entlassene gesund und arbeitswillig ist, bereitet seine arbeitsmäßige Unterbringung bei unserer wirtschaftlichen Hochkonjunktur wenig Schwierigkeiten. Das gilt besonders für Handwerker und Facharbeiter. Häufig melden sich auch Männer für den Bergbau. Da sie zunächst ausschließlich in Ledigenheimen untergebracht werden müssen, ist zuvor die Frage ihrer Gemeinschaftsfähigkeit zu prüfen. Das zuständige Arbeitsamt des Sitzes der Strafanstalt übernimmt in diesen Fällen die Fahrtkosten. Vorher werden sie aber noch seitens des Arbeitsamtes auf Bergbautauglichkeit untersucht*).

Die Vermittlung in Bauarbeit sollte möglichst im Frühjahr erfolgen, damit der Entlassene bis zum Anbruch des Winters die Anwartschaft auf Arbeitslosenversicherung (26 Wochen Arbeitszeit) noch erlangen kann und nicht im Winter wieder hilfsbedürftig wird. Nur in ausgesprochenen Industriestädten ist den ganzen Winter über auch an Hilfsarbeitern ein ständiger Bedarf. Die Wohnungsfrage muß in jedem Fall geregelt werden.

*) Vgl. hierzu die Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme vom 17.12.53, herausgegeben vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Auf Grund dieser Richtlinien ist die Gewährung von Fahrtkosten zum Antritt der Arbeit, Umzugskosten, Überbrückungs- sowie Bekleidungshilfen möglich.

b) Ausstellung von Personalausweisen und Arbeitspapieren

Über ein Drittel der Bruchsaler Insassen ist ohne gültige oder überhaupt ohne Personalpapiere. Der zur Entlassung kommende Gefangene sollte am Tage der Entlassung im Besitz eines gültigen Personalausweises sein. Deshalb ist festzustellen, ob ein vorhandener Ausweis noch Gültigkeit besitzt; anderenfalls sollte noch während der Strafhaft ein neuer beantragt werden. Für das Land Baden-Württemberg ist die Ausstellung von Personalausweisen an Personen ohne festen Wohnsitz durch die im Einvernehmen mit dem Innenministerium ergangene AV des Justizministeriums vom 3. 6. 54 geregelt (vgl. „Die Justiz“, S. 244). Eine weitere Verordnung des Justizministeriums von Baden-Württemberg vom 8. 7. 55 (vgl. „Die Justiz“, S. 196) bezieht sich auf die Ausstellung von Pässen für die in Strafanstalten des Landes befindlichen Ausländer und für Staatenlose ohne festen Wohnsitz. Die Anstalten sind angewiesen, bei den vorgenannten Personen zu prüfen, ob sie im Besitz eines gültigen Personalausweises sind. Besitzen sie keinen solchen, so stellt die Anstaltsfürsorge den Antrag und ist dem Gefangenen bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen (Geburtsurkunde, Staatsangehörigkeitsbescheinigung usw.) behilflich.

Erfahrungsgemäß kann die Antragstellung nicht den Gefangenen überlassen werden. Zum Teil sind sie zu primitiv oder zu indolent, um sich um die Besorgung der Personalausweise zu kümmern; sodann ist aber auch das Verfahren zu verwickelt, als daß der Gefangene in seiner Unfreiheit zum Ziele käme. Zu diesem Zweck sind Paßbilder zu fertigen, damit der neue Antrag der zuständigen polizeilichen Meldebehörde eingereicht werden kann. In dem Personalausweis sollte auf keinen Fall der Vermerk „Ohne festen Wohnsitz“ eingetragen sein. Dieser Vermerk erschwert dem Entlassenen das Fortkommen. Schon bei seiner ersten Übernachtung in einer Gaststätte kann der Vermerk Mißtrauen hervorrufen. Sofern der Betreute nicht mehr über einen Wohnsitz verfügt, sollte die Meldebehörde des Entlassungsorts den Ausweis ausstellen. Dies dürfte aber nur in den wenigsten Fällen der Fall sein, da der Gefangene ja irgendwo vor seiner Inhaftierung polizeilich gemeldet sein mußte. Durch eine Abmeldung von Amts wegen verliert er nach unserer Auffassung nicht seinen Wohnsitz.

Falls der Ausweis vom Meldeamt des Ortes der Strafanstalt ausgestellt werden muß, kann auf Grund der geltenden polizeilichen und fürsorgerechtlichen Bestimmungen nicht die Anschrift der Strafanstalt eingetragen werden, da durch die Strafhaft ein Wohnsitz nicht begründet wird. Unsere Vorschläge gegenüber den Meldebehörden gehen daher darauf hinaus, daß unter „Wohnsitz“ der Vermerk „derzeitiger Aufenthalt . . .“ (Ort des Sitzes der Strafanstalt) eingetragen wird. Dieser Vermerk ist weniger anrühlich und erspart dem Entlassenen unnötige Schwierigkeiten. Außerdem geben wir hier dem Entlassenen eine neutrale Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde des Sitzes der

Strafanstalt mit. Sie ist vorgeschrieben durch die „Allgemeine Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Meldeordnung“ vom 24. 8. 49, veröffentlicht im Amtsblatt des Innenministeriums des früheren Landes Württemberg-Baden, Nr. 9 vom 20. 9. 49 (Seite 141 und 153). Diese Bestätigung legt der Entlassene bei seiner Anmeldung am neuen Wohnort vor.

Die Arbeitspapiere *) : Invalidenversicherungs- und Lohnsteuerkarte bekommt der zur Entlassung kommende Gefangene von der Anstaltsfürsorge mit. Dadurch ist er in der Lage, nach der Entlassung sofort die Arbeit anzutreten. Diese Papiere werden notfalls von den zuständigen Ämtern am Sitz der Strafanstalt ausgestellt. (Die Steuerkarte dann, wenn er sich am 20. 9. des Vorjahres bereits in der Strafanstalt befand.) Die Invalidenversicherungskarte fordern wir von den Angehörigen oder dem letzten Arbeitgeber an. Falls dies nicht möglich ist, beschaffen wir die Unterlagen von der zuständigen Landesversicherungsanstalt, um notfalls auf Grund der Nachweise eine neue Karte beantragen zu können. Falls gar keine Unterlagen beigebracht werden können, wird Invalidenversicherungskarte Nr. 1 angefordert und mitgegeben.

Bei 74 % der aus der Landesstrafanstalt Bruchsal 1954/1955 Entlassenen mußten diese Papiere erst beschafft oder in Ordnung gebracht werden. Dieser Arbeit muß der Anstaltsfürsorger ganz besondere Aufmerksamkeit beimessen, denn wiederholt hat sich erwiesen, daß der Straftentlassene bei der Nachfrage nach Arbeit abgewiesen wurde, weil er keine ordnungsgemäßen Arbeitspapiere besaß. Der Arbeitgeber scheut sich, solche fragwürdigen Personen einzustellen.

Der Gefangene wird hier bereits bei seinem Zugang in die Anstalt durch den Fürsorger angehalten, sich freiwillig während der Strafhaft weiterzuversichern (vgl. § 142 der bad.-württ. Strafvollzugsordnung, die wie die anderen Strafvollzugsordnungen des Bundesgebiets den Grundsatz der freiwilligen Sozialversicherung ausspricht).

Ist der Gefangene hierzu bereit, so bekundet er damit, daß ihm etwas an seiner Zukunft gelegen ist und an seiner Resozialisierung. Nachdem er sich durch seine Straftat an der Gemeinschaft vergangen hat, erhält er hierdurch eine Gelegenheit zur Wiedergutmachung, wenn auch nur zunächst gegenüber der Gemeinschaft der Sozialversicherten. Zugleich sorgt er damit für seine Zukunft, denn die Gewährung einer späteren Invaliden- oder Altersrente hängt davon ab, ob die Wartezeit erreicht und die Anwartschaft erfüllt ist oder aber die Halbdeckung nachgewiesen werden kann. Bei den langstrafigen Gefangenen gewinnt die freiwillige Weiterversicherung in der Sozialversicherung besondere

*) Nach der AV des bad.-württ. Just. Ministeriums v. 8. 7. 55 („Die Justiz“, S. 136) ist der Untersuchungsfangene zu befragen, ob er seine Sozialversicherung aufrecht erhalten will. Wenn er hierzu bereit ist, soll er bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen „nachdrücklichst unterstützt werden“. Nach der AV des bad.-württ. Justizministeriums v. 28. 4. 55 („Die Justiz“, Seite 147) werden die Strafvollstreckungsbehörden ersucht, den Verurteilten in der Ladung zum Straftritt aufzufordern, seine gesamten Versicherungsunterlagen mitzubringen.

Bedeutung. Wir haben verschiedene Fälle erlebt, in denen es Strafgefangene bei Eintritt des Versicherungsfalles bitter bereuen mußten, daß sie während ihrer Strafhaft sich nicht freiwillig weiter versichert hatten. Sie fallen dann der öffentlichen Fürsorge zur Last und müssen sich auch noch im Alter als Parasiten der Gemeinschaft fühlen. Meist ist es gar nicht einfach, für diese Personen dann einen Kostenträger für den Altersheimaufenthalt zu finden. Verständlicherweise versuchen die angegangenen Fürsorgeverbände, von der Last freizukommen. Monatelang ziehen sich die Verhandlungen hin. Währenddessen muß der Gefangene in der Strafanstalt auf seine Entlassung warten, die im Gnadenwege längst hätte erfolgen können, wenn er sich versichert hätte. Wenige Beitragsmarken können u. U. für die Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente entscheidend sein.

Aus diesen Gründen wird hier die Bearbeitung der Sozialversicherung seit Jahren vom Anstaltsfürsorger durchgeführt mit dem Erfolg, daß heute durchschnittlich 60 % unserer Insassen versichert sind. Früher war die Geschäftsstelle des Strafvollzugs mit dieser Aufgabe betraut. Diese Beamten verfügten aber nicht immer über die Kenntnis der in Betracht kommenden versicherungs- und fürsorgerechtlichen Bestimmungen. So wurden nur ganz wenige Gefangene (1-2 %) dazu gebracht, ihre Rentenversicherung aufrechtzuerhalten.

Die Weiterversicherung in der Invalidenversicherung sollte den langfristigen Gefangenen zur Pflicht gemacht werden. Wenn auch dadurch ein wichtiges Erziehungsmittel im Strafvollzug genommen wird, so hat die Vorsorge für Alter und Invalidität für die Gemeinschaft doch eine derartige Bedeutung, daß es nicht dem Willen des Einzelnen überlassen werden darf, ob er sich versichern will. Draußen in der Freiheit ist es dem allergrößten Teil der Arbeitenden zur Pflicht gemacht, Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Es ist nicht einzusehen, warum der Strafgefangene eine Ausnahme machen soll. Diese Regelung sollte in die Form der Rentenversicherung mit aufgenommen werden und auf Bundesebene erfolgen. Den Ländern müßte allerdings zur Auflage gemacht werden, die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen in einem angemessenen Verhältnis zu erhöhen, da die derzeitigen Sätze der Arbeitsbelohnung (täglich 10 bis höchstens 50 Pfennige) weder für die Unterstützung notleidender Angehöriger, noch für die Wiedergutmachung des verursachten Schadens (einschl. der Abdeckung der Gerichts- und Haftkosten) und darum auch nicht für die Sozialversicherung der Gefangenen ausreichen (vgl. dazu die Erhöhung der Arbeitsbelohnungen für Gefangene in Baden-Württemberg durch die AV des Innenministeriums v. 5. 9. 55, „Die Justiz“, Seite 264).

c) Bekleidung

Der zur Entlassung kommende Gefangene braucht notwendig eine entsprechende und ausreichende Entlassungskleidung. Er soll draußen

nicht auffallen. In der kalten Jahreszeit benötigt er zum Anzug noch einen Mantel. Arbeitskleidung ist ebenso notwendig. Erforderlichenfalls kann sie beim Antritt der Arbeit von den Arbeitsämtern gestellt werden, doch muß der Betreute einen Teil zurückzahlen. Es taucht daher bei der Entlassung immer wieder die Frage auf, inwieweit man dem Betreuten finanzielle Verpflichtungen noch zumuten kann. Meist muß er in absehbarer Zeit Gerichts- und Haftkosten zahlen und Wiedergutmachung leisten. Dazu treten noch andere Verpflichtungen wie Unterhalt, Rückerstattung von Fürsorgeleistungen u. a.

Die derzeitige Handhabung, die eingebrachten Sachen möglichst billig — meist in Säcken — zu verwahren und sie nur im allernötigsten Umfang zu reparieren, ist keineswegs weitsichtig. Der Gefangene sollte bereits während der Strafhaft angehalten werden, sich die nötige Entlassungskleidung zu ersparen. Der Sparwille könnte durch die Beschaffung aus günstigen Einkaufsquellen (direkt von der Fabrik) und nicht zuletzt durch eine Prämiiierung der Sparleistungen der Einzelnen geweckt werden. Dadurch wären die Gefangenen angeregt, in der Verwendung des Hausgeldes zurückhaltender zu sein. Auch das erzieherische Moment spielt dabei eine Rolle; würden doch die Gefangenen dadurch lernen, freiwillig auf Wünschenswertes zu verzichten (Rauchwaren, Lebensmittel); dies würde wiederum ihr Selbstwertgefühl heben.

Von 455 Gefangenen, die aus der Bruchsaler Anstalt in der Zeit vom Oktober 1954 bis Oktober 1955 zur Entlassung kamen, mußten 295 Gefangene mit Kleidungsstücken versehen werden, die 64,8 % der oben benannten Zahl ausmachen. Hiervon mußten vollständig eingekleidet werden 88 Personen = 29,8 %. Die zur Entlassung kommenden Gefangenen hatten praktisch keine Bekleidung mehr, mit der sie sich draußen hätten sehen lassen können. Sie mußten ausgestattet werden mit:

- 1 vollständiger Anzug
- 2 Paar Garnituren Unterwäsche und 2 Hemden
- 1 Arbeitsanzug
- 1 Paar Arbeitsschuhe
- 1 Paar Straßenschuhe

und während der kalten Jahreszeit noch mit einem Mantel. Ihre eingebrachten Kleider waren in einem derart unansehnlichen Zustand, daß diese bestenfalls noch zur Arbeit angezogen werden konnten.

Selbst bei Ausschöpfung günstigster Einkaufsmöglichkeiten beläuft sich die vollständige Einkleidung eines Entlassenen durchschnittlich auf ca. 180 DM. An die Qualität dieser Ausstattung dürfen dabei noch keine hohen Ansprüche gestellt werden.

Mit der Arbeitsverwaltung sollte eine allgemeine Regelung angestrebt werden, daß die Arbeitskleidung für Straffentlassene in jedem Falle grundsätzlich vom Arbeitsamt gewährt wird. Die Möglichkeit ist

in den bereits erwähnten „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme“ vom 17. 12. 53 (AVAVG § 135) angegeben. Leider konnte hiervon nur in ganz wenigen Fällen Gebrauch gemacht werden. Die Arbeitsämter scheuen sich, Mittel für unsere Straftentlassenen aufzuwenden, weil sie fürchten, daß der Arbeitsplatz bald wieder aufgegeben wird oder Schwierigkeiten bei der Rückzahlung eintreten. Eine Anweisung der Bundesanstalt an alle Arbeitsämter würde unseren Bemühungen um die Resozialisierung der Strafgefangenen entgegenkommen. Der Entlassene ist ja vom ersten Arbeitstag an arbeitslosenversichert und zahlt damit auch die gewährten Mittel indirekt wieder zurück. Nicht selten ist eine Arbeitsaufnahme gescheitert, weil der Entlassene nicht im Besitz einer ausreichenden Arbeitskleidung war. Diesen Notstand mußten wir besonders bei den Durchwanderern feststellen. Die übliche Zurückhaltung in diesem Punkte war sicherlich schon oftmals falsch am Platz.

d) Überbrückungsgeld

Nach § 168 (2) der bad.-württ. Strafvollzugsordnung vom 16. 7. 47 darf der zur Entlassung kommende Gefangene eine Unterstützung aus Staatsmitteln bis zum Höchstbetrag von 30 DM einschließlich seines Eigengeldes und der Arbeitsbelohnung erhalten. Sofern Fahrgutscheine zu beschaffen sind, müssen die entstehenden Kosten aus dem Eigengeld bzw. der Arbeitsbelohnung getragen werden (§ 167). Lediglich bis zu 10 DM werden die eigenen Mittel und das Guthaben aus der Arbeitsbelohnung nicht in Anspruch genommen. Aus besonderen Gründen kann der Anstaltsleiter bis zu 20 DM davon freigeben. Der hiernach ungedeckte Betrag wird auf die Staatskasse übernommen.

Diese Regelungen — die der anderen Bundesländer sind entsprechend, vgl. z. B. §§ 33, 133, 198 der bayer. Strafvollzugsordnung — sind reformbedürftig. Man kann sich leicht ausrechnen, daß die Entlassenen mit diesen geringen Unterstützungssätzen und ihren Entlassungsguthaben draußen nicht auskommen. Meist verfügen nur die langstrafigen Gefangenen mit hohem Guthaben aus der Arbeitsbelohnung über ein ausreichendes Entlassungsgeld. Die Mehrzahl der Entlassenen ist alleinstehend oder kommt aus armen Verhältnissen. Auch die Angehörigen sind vielfach auf Fürsorge angewiesen. Vom Entlassungsgeld muß der Betreute in der Regel zwei Wochen leben und die Miete im voraus entrichten, ehe er seinen ersten Lohn erhält. Nach den hier gemachten Aufzeichnungen*) verlassen aber 8 % der Zuchthausgefange-

*) Am Entlassungstag ausgezahlte Arbeitsbelohnungen

In der Zeit vom 1. 10. 54 bis 30. 9. 55 sind aus der Landesstrafanstalt Bruchsal 455 Gefangene entlassen worden. Davon besaßen an Arbeitsbelohnung:

0 DM — 20 DM	: 12 Z.-Gefangene	170 gestrauchte G.-Gefangene	90 U.-Häftlinge
20 " — 50 "	: 75 "	48 "	—
50 " — 100 "	: 31 "	1 "	—
100 " und darüber	: 28 "	— "	—

146 Z.-Gefangene 219 gestrauchte G.-Gefangene 90 U.-Häftlinge

genen, 77 % der Gefängnisgefangenen und 100 % der Untersuchungshäftlinge die Anstalt mit Beträgen unter 20 DM. Sie werden sich also auch bei größter Sparsamkeit kaum eine Woche lang aus eigener Kraft durchbringen können. Das Überbrückungsgeld sollte aber bis zum ersten Zahltag ausreichen. Es mußten daher 43 % der zur Entlassung kommenden Gefangenen mit einem Überbrückungsgeld versehen werden, das im Einzelfall zwischen 10 DM und 50 DM, je nach Bedürftigkeit, lag. Außerdem mußten 31,2 % der Entlassenen Fahrgutscheine ausgestellt werden. Die hierfür notwendigen Mittel mußten zu 75 % von dem Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge übernommen werden, während lediglich 25 % der Überbrückungsbeihilfen und Fahrgelder aus Landesmitteln gedeckt werden konnten. Die Höhe der notwendigen Beihilfe ist im Einzelfalle verschieden, insbesondere spielt auch der Umstand eine Rolle, ob der Gefangene noch eine Familie zu unterhalten hat.

Bei allen zu unwirtschaftlichen Ausgaben neigenden Personen, insbesondere Spielern, Trinkern und Verschwendern, ist es ratsam, dem Entlassenen die Beihilfe nicht auszuhändigen, sondern an seine Angehörigen oder an Vertrauenspersonen (Bewährungshelfer, Pfarrer, Heimleiter) zu übersenden, um dadurch leichtfertigen Geldausgaben vorzubeugen. Die Übersendung des Entlassungsgeldes an die Fürsorgeämter der Wohnsitze hat sich nicht immer bewährt, da einzelne Fürsorgeämter dazu übergegangen sind, ihre Fürsorgeleistungen daran aufzurechnen.

In Zweifelsfällen ist der Gefangene bei der Entlassung anzuhalten, so bald wie möglich über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu berichten. Alsdann kann nach ordnungsgemäßer Prüfung der Angaben (Bestätigung des ersten Zahltags seitens des Arbeitgebers) noch nachträglich eine Beihilfe gewährt werden. Dies gilt besonders für Fälle, bei denen zum Zeitpunkt der Entlassung noch nicht zu übersehen ist, was für Verhältnisse der Betreute draußen antrifft.

e) Nachbetreuung

Immer wieder beobachten wir, daß gute Entlassungsbedingungen Rückfälle wesentlich verhindern, mindestens erheblich hinausschieben.

Man muß sich darüber klarwerden, wie notwendig es ist, den Betreuten nach der Entlassung noch ein Stück des Weges zu begleiten, d. h. ihn so lange nachzubetreuen, bis er festen Fuß gefaßt hat. Vor allem erweist sich das aufmunternde Wort als notwendig.

Der Betreute muß vor schlechtem Umgang, Streitereien, Teilzahlungsgeschäften, Gaststättenbesuch, Aufgeben des Arbeitsplatzes u. ä. immer wieder gewarnt werden. Hierüber ist Einzelaufklärung bereits in der Anstalt während der Strafverbüßung notwendig. Diesen Einzelgesprächen und auch den lebenskundlichen Gemeinschaftsgesprächen in der Strafanstalt muß erhöhte Bedeutung zugemessen werden. Das geschieht am besten durch praktische Beispiele aus dem Erleben bereits entlas-

sener ehemaliger Gefangener. Auch der Hausrundfunk könnte in den Dienst dieser Aufklärungs- und Betreuungsarbeit gestellt werden. Er stellt ein wichtiges Erziehungsmittel dar.

Trotz guten Willens werden die Entlassenen draußen mit den einfachsten Dingen der Welt nicht fertig, so z. B. können sie nicht mehr selbständig mit Geld wirtschaften und stehen ratlos da, wenn irgendwelche behördlichen Wege oder Eingaben zu machen sind. Nicht selten werden sie kopflös und begehen unübersehbare Dummheiten. Unsere Erfahrungen zeigen aber auch, daß ein Rückfall nicht von heute auf morgen kommt. Zumeist geht die Aufgabe des Arbeitsplatzes voraus. Damit ist gewissermaßen für den Helfer Alarmbereitschaft gegeben. Der Mann muß aufgesucht, notfalls zurechtgewiesen und zur Ordnung gebracht werden. Besteht noch aus der Zeit des Anstaltsaufenthalts ein Vertrauensverhältnis, so wird er Rüge und Mahnung zu würdigen wissen. Auf keinen Fall dürfen wir ihm die Hilfe in diesem kritischen Zeitpunkt entziehen. Es müssen vielmehr gemeinsam neue Wege gesucht werden.

Eine echte Hilfe ist stets die bedingte Strafaussetzung auf Bewährung unter Beiordnung eines Bewährungshelfers. Nicht in allen Fällen ist die Beiordnung eines Bewährungshelfers notwendig. Sie ist jedoch immer zu empfehlen, wenn es sich um echt führungswillige, aber halt- und willensschwache Menschen handelt, die voraussichtlich draußen allein nicht durchkommen und deshalb einer Führung bedürfen. Auch dem an sich gutwilligen Vorbestraften ist mit einem kurzfristigen Gnadenerweis — und wenn es sich nur um vier Wochen handelt — und mit der Stellung eines Betreuers ein besserer Dienst erwiesen, als wenn er seine Strafe restlos absitzt. Freilich, die Strafzeit darf nicht von vornherein so kurz bemessen sein, daß eine erzieherische Beeinflussung nicht möglich ist. In den meisten Fällen wird eine volle Strafverbüßung den anstaltsgewohnten Rückfälligen kaum noch stärker beeindrucken. Dies gilt besonders bei jenen Gefangenen, denen bei einem erneuten Rückfall Sicherungsverwahrung angedroht ist.

Nochmals ist diesen Personen — soweit es sich um Haltschwache handelt — als vorbeugende Maßnahme eine Chance zu geben, die drohende SV abzuwenden. Versagen sie trotz aller Hilfe wieder, dann kann das Gericht um so berechtigter auf SV erkennen. Wir haben wiederholt erlebt, daß ein kurzfristiger Gnadenerweis neue Hoffnung und Vertrauen in unseren Betreuten weckt. Sie gehen zuversichtlicher aus der Anstalt, denn sie wissen, daß jemand, nämlich der Anstaltsfürsorger bzw. der Bewährungshelfer, da ist, an den sie sich in allen Notlagen wenden können. Ich könnte hier einige Dutzend von Entlassenen anführen, bei denen am Tage der Entlassung so gemeinhin gesagt wurde, sie kämen bald wieder. Es handelt sich um mehrfach Vorbestrafte. Bis heute haben sie sich draußen gehalten —

dies aber nur deswegen, weil sie einen Helfer, nämlich den Anstaltsfürsorger, zur Seite hatten.

In diesem Zusammenhang erscheint auch die Bestimmung des § 21 Abs. 3 der Gnadenordnung vom 6. 2. 35 dringend reformbedürftig. Wenn es hier heißt, daß Vorbestraften eine bedingte Strafaussetzung nicht gewährt werden solle, wenigstens in der Regel nicht, so ist diese Regelung mit unserer heutigen Auffassung, die sich auch im 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 53 gedanklich äußert, unvereinbar. Wir wollen dem Straffälligen jede Hilfe gewähren, die er braucht, um wieder in die Gemeinschaft zurückkehren zu können. Mit der Einsetzung von Bewährungshelfern hat der Gesetzgeber seinen Willen bekundet, neue Wege zu gehen. Auch die Gnadenordnung sollte auf die neueren Erkenntnisse abgestimmt werden. Jedem führungsbedürftigen und -willigen Gefangenen müßte die Möglichkeit gewährt werden, trotz Vorstrafen einen — wenn auch kurzfristigen — Gnadenerweis unter Beiordnung eines Bewährungshelfers zu erhalten. Damit ist in vielen Fällen dem einzelnen Straffälligen und der Gemeinschaft besser gedient als durch restlose Strafverbüßung. Dies hat die Erfahrung bereits gelehrt.

Als wichtige Voraussetzungen für Strafaussetzung auf Bewährung unter Beiordnung eines Bewährungshelfers erscheinen in jedem Falle zwei Momente: Führungsbedürftigkeit und der Wille geführt zu werden. Bei einem von vornherein führungsunwilligen Entlassenen ist eine Betreuung nicht am Platze, da echte Hilfe den Aufbauwillen des Betreuten voraussetzt.

Bei dieser Gelegenheit darf vielleicht noch ein Wort bezüglich der Ablehnung der bedingten Entlassung nach § 26 StGB gesagt werden. Der § 26 des StGB verlangt als Voraussetzung für eine bedingte Entlassung die Erwartung eines künftigen gesetzmäßigen und geordneten Lebens. Diese Voraussetzung ist nach menschlichem Ermessen bei mehrfach Vorbestraften nur höchst selten gegeben. Die Gerichte begründen dann ihre Ablehnung zumeist mit den Worten: „Es ist nicht zu erwarten, daß der Verurteilte in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führt.“ Dieser Beschluß wird dem Verurteilten zugestellt. Es wird ihm also von vornherein bescheinigt, daß er voraussichtlich künftighin kein ordentliches Leben führen werde. Man kann sich vorstellen, welche Wirkung ein derart formulierter Beschluß in dem Gefangenen hervorruft. Eine solche Formulierung ist ausgesprochen unpädagogisch und vom Gesetzgeber in dieser Form sicherlich nicht beabsichtigt.

Bei Fällen, in denen ein Gnadenerweis aussichtslos erscheint, sollte eine Überprüfung nach § 26 StGB von Amts wegen unterbleiben. Wir müssen dauernd erleben, daß derartige Anfragen von den Gefangenen gründlich mißverstanden werden. Sie leben in der Erwartung, daß sie jetzt gewissermaßen von Amts wegen freigelassen werden. Vielleicht bil-

den sie sich sogar noch ein, daß sich inzwischen ihre „Unschuld“ erwiesen haben müsse. Die Enttäuschung ist hinterher um so größer, wenn sich diese Hoffnungen als falsch erweisen. Der Gefangene wird erneut in seinem seelischen Gleichgewicht gestört und äußert das dann auch in seiner Umgebung. Der Erziehungsarbeit am Gefangenen ist dadurch kein guter Dienst erwiesen.

Bei der Entlassung aus der Anstalt ist es schließlich wichtig, daß der letzte Eindruck des Gefangenen von der Anstalt ein guter ist. Gerne begleiten wir daher, soweit es unsere Zeit erlaubt, den Betreuten zum Bahnhof, um ihm noch einmal all das mit auf den Weg zu geben, was er für sein künftiges Leben benötigt. Der persönliche Abschied und die offensichtliche Mitsorge der Anstalt geben dem Entlassenen die Gewißheit mit auf den Weg, daß uns sein Schicksal nicht einerlei ist, wir ihn auch nicht einfach vor das Tor stellen und sich selber überlassen, sondern uns sein Leben ein persönliches Anliegen ist.

Abschließend sei erwähnt, daß die Aufgaben des Strafanstaltsfürsorgers nicht nur helfenden Charakter haben, sondern wohl in erster Linie aus pädagogischer Sicht verstanden werden müssen.

Die Hinführung des Straffälligen zu einer inneren Einsicht in sein bisheriges Leben und damit auch zum Sühnedanken darf als die wichtigste Aufgabe des Anstaltsfürsorgers angesehen werden. Alle fürsorgerisch geleistete Hilfe setzt diese pädagogische Arbeit voraus. Unsere Hilfe ist sinnlos, wenn der Straffällige sich nicht selbst über die schweren Fehler, die er begangen hat, Klarheit verschafft und sie aus dieser Erkenntnis heraus bereut und bereit ist, an sich zu arbeiten und mitzuhelfen, sein Leben wieder in Ordnung zu bringen. Daß dieses Ziel nicht immer erreicht wird, muß gesagt werden.

Das darf uns aber nicht davon abhalten, trotz Rückschlägen an unserer Aufgabe weiterzuarbeiten, den Straffälligen zur Sühne und Besserung anzuhalten und ihn damit in die Gemeinschaft zurückzuführen.

Statistische Erläuterungen bzw. Ergänzungen

zu vorstehenden Ausführungen aus der Fürsorgearbeit in der Landesstrafanstalt Bruchsal

In der Zeit vom 1. 10. 54 bis 30. 9. 55 wurden aus der Anstalt 455 Männer in die Freiheit entlassen.

Hiervon wurden vom Fürsorger in Arbeit vermittelt

292 Pers. = 64,2 % d. Entlass.

davon in die Industrie

223 „ = 76,4 % „ Vermitt.

und in die Landwirtschaft

69 „ = 23,6 % „ „

Durch eigene Bemühungen fanden Arbeit oder konnten an den alten Arbeitsplatz zurückkehren

158 „ = 34,7 % „ Entlass.

Trotz umfangreicher Bemühungen konnten bish. nicht vermittelt werden (Schwerbeschädigte, ehemal. Kaufleute, Beamte oder im Alter fortgeschrittene Personen)	5 Pers. =	1,1 %	d. Entlass.
Aufgegeben bzw. gewechselt wurden die Arbeitsstellen nach unseren Feststellungen, bisher von etwa	60	„ =	13,2 % „ „
Rückfällig wurden bisher nach unseren Feststellungen (Stichtag 10. 2. 56)	27	„ =	5,9 % „ „
Wohnung bzw. Unterkunft mußte beschafft werden bei	124	„ =	27,2 % „ „
Personalausweise wurden beschafft für	175	„ =	38,4 % „ „
Arbeitspapiere wurden beschafft und in Ordnung gebracht für	337	„ =	74,0 % „ „
Mit Bekleidung mußten versehen werd. davon wurden vollständig eingekleidet (Anzug, Wäsche, Arbeitsanz., Schuhe usw.)	295	„ =	64,8 % „ „
Überbrückungsgeld (10 DM bis 50 DM je nach Bedürftigkeit) erhielten	88	„ =	29,8 % v. 295 Pers.
Überbrückungsgeld (10 DM bis 50 DM je nach Bedürftigkeit) erhielten	196	„ =	43,0 % d. Entlass.
Fahrgutscheine wurden ausgegeben an	142	„ =	31,2 % „ „
Die Zahl der Durchwanderer aus anderen Strafanstalten betrug im gleichen Zeitraum (1. 10. 54 — 30. 9. 55)	96	„	
Hiervon wurden in Arbeit vermittelt (die übrigen waren zum größten Teil arbeitsunwillig oder arbeitsunfähig)	35	„ =	36,4 % „ Durchw.
In Wohnungen wurden vermittelt	26	„ =	26,4 % „ „
Von den 35 in Arbeit vermittelten Durchwanderern verließen den Arbeitsplatz oder suchten ihn gar nicht auf	28	„ =	80,0 % „ Vermitt.
In Arbeiterkolonien wurden vermittelt	18	„ =	18,9 % „ Durchw.
davon sind eingetroffen	11	„ =	61,1 % „ Vermitt.

Entlassungsvorbereitungen im Fliedner-Haus Groß Gerau *)

Von Fürsorger Otto Schott, Groß Gerau

Die in das Fliedner-Haus eingewiesenen jungen Gefangenen stehen vor der mit ihnen in der Jugendstrafanstalt vorbereiteten Aufgabe, sich in 3 bis 9 Monaten zu prüfen, ob sie zukünftig über die Kräfte verfügen werden, die ihnen bisher in ihrer Auseinandersetzung mit den Lebensschwierigkeiten fehlten.

Damit sie diese Selbstprüfung durchführen können, erhalten sie Gelegenheit zur freien Entfaltung in dem von ihnen selbst zu schaffenden Bewährungsraum. Die dabei notwendige Hilfestellung wird ihnen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe geleistet. Verbote und Gebote können dabei nicht zur Anwendung kommen. Nur die eigene Initiative an der Formung ihres Lebens ist das Ausschlaggebende. Kämen Verbote und Gebote zur Anwendung, würde die freie Persönlichkeitsentfaltung in eine bestimmte Richtung gedrängt werden. Das aber soll vermieden werden, um nicht zu einer falschen Beurteilung über die eingeschlagenen Wege des Einzelnen zu kommen. Insbesondere gilt das gegenüber den unbestimmt Verurteilten, die nach ihrer „Bewährung in der halben Freiheit“ probeweise entlassen werden.

Die Nichtanwendung von Verboten und Geboten bedeutet jedoch nicht ein Gewährenlassen ohne Kontrolle. Jeder zukünftige Freigänger kommt mit guten Vorsätzen in das Fliedner-Haus. Wenn aber von Anfang an der Aufenthalt nicht positiv gestaltet wird, brechen allzu leicht nach kurzer Zeit frühere negative Eigenschaften wieder durch. Dieses wird immer wieder augenscheinlich in der Neigung, Zucht und Ordnung zu meiden. Starke Versuchungen dazu stellen sich vor allem während der Freizeit ein.

Die Möglichkeit, nach Arbeitsschluß während einer bestimmten Zeit wie vor der Strafzeit durch die Straßen der Stadt zu bummeln, dabei Kinoreklamen ausgiebig zu betrachten, u. U. zweifelhafte Mädchenbekanntschaften zu schließen, wirft bei den Freigängern zu leicht die besten Vorsätze über den Haufen. Dadurch treten aber gleich zu Beginn der verstärkten Auseinandersetzung mit der Umwelt Belastungen ein, die manchmal für die davon Betroffenen unerträglich werden können.

Daher ist es trotz allem Gewährenlassen notwendig, behutsam, aber dennoch eindeutig, jede erkannte unnötige Belastung abzubauen und die Grenzen aufzuzeigen, die durch das Verhalten in dem bestimmten Fall erreicht wurden. Die daraus sich ergebenden Aussprachen zeigen, daß die in jedem Gefährdeten vorhandenen Antriebskräfte zu einer

*) Vgl. die Beiträge zum „Fliedner-Haus Groß Gerau“ in dieser Zeitschrift: 1955 (5) S. 141 ff.

Korrektur der bisherigen Lebenshaltung drängen. Diese Kräfte sollen durch das Gewährenlassen in verstärktem Maße freigelegt werden. Nichts hilft unter den gegebenen Umständen mehr dazu, als immer wieder Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen.

Die in Heimen übliche Form der reinen Freizeit läßt sich auf eine Einrichtung wie das Fliedner-Haus nicht ohne weiteres übertragen. Die Unordnung in dem bisherigen Lebenslauf der Freigänger und das durch Heimaufenthalt bedingte Erlebnis der gestalteten Freizeit, bringt das Verlangen mit sich, die freie Zeit wieder nach eigenem Ermessen zu verbringen. Es ist verständlich, wenn die Insassen des Fliedner-Hauses von dem Wunsch beseelt sind, so wie früher ihre Freizeit möglichst oft außerhalb des Hauses zu verbringen. Ihr Leben ist jetzt wohl geregelt, aber es ist ungewohnt, im und mit dem „Familienkreis“ die Freizeit zu verbringen. Endlich ist man ja wieder im Besitz von Bekleidung, mit der man sich sehen lassen und vielleicht sogar imponieren kann. Darum will man „unter die Leute“ und sich zeigen. Dabei wird häufig übersehen, daß man u. U. gar nicht die Kraft besitzt, um die mit einer solchen Haltung verbundenen Gefahren überwinden zu können.

Nach der Entlassung sollen die Brücken zu der unerfreulichen Vergangenheit abgebrochen sein. Bei manchem Freigänger ist mehr oder weniger stark die Erkenntnis vorhanden, daß sich in einer guten Gemeinschaft ein neuer Lebensinhalt einstellt. Doch scheint das Hindernis unüberwindbar, das sich beim Eintritt in den neuen Lebenskreis einstellt: die Scheu vor dem Neuen! Zu leicht ist da der Rückblick auf die Vergangenheit ein bequemer Ausweg.

Um dieser Möglichkeit einen Damm entgegenzustellen, wird versucht, den Freigängern immer wieder einzuprägen, die Freizeit nicht nur im Sinne einer Unterhaltung auszunutzen. Erst dann erfüllt sie ihre Aufgabe an ihnen, wenn sie voll und ganz den Einzelnen in Anspruch nimmt. Die Freigänger benötigen später nichts so nötig wie Selbstvertrauen, wenn sie all das in die Tat umsetzen wollen, was im Strafvollzug an guten Anregungen an sie herangebracht wurde. Die Gemeinschaft des Fliedner-Hauses ist ein Versuchsfeld, auf dem sie sich erproben können. Sie brauchen aber auch den Umgang mit Gleichartigen. Durch die tägliche Begegnung mit ihnen am Arbeitsplatz und nach Feierabend bietet die Verlagerung der Freizeit auf das Leben außerhalb des Hauses die notwendigen Übungsmöglichkeiten. Im allgemeinen bringen die Freigänger irgend ein „Hobby“ mit in das Fliedner-Haus. Je nach ihrer Eigenart suchen sie auch Partner in Jugendgruppen (Pfadfinder, Christliche Jugendgruppen, Gewerkschaftsjugend) und Vereinen (Sport, Turnen, Gesang, Schachspielen, Segelflugzeug-Modellbau, Taubenzüchterei). In den Vereinen und Gruppen werden sie den Mitgliedern gleichgestellt. Nicht immer aber läßt es sich auf die Dauer

verbergen, woher der Neue kommt. Die ungeschickte Beantwortung der Frage nach der Wohnung oder die Begleitung eines Vereinsfreundes nach der Vereinsstunde offenbart die besondere Lage des Neueingetretenen. Das löst Spannungen aus und verlangt Entscheidungen. Wieviele Ausweichmöglichkeiten ergeben sich in solchen Situationen! Es sei nur auf die Möglichkeit hingewiesen, die Vereinsstunden nicht mehr zu besuchen, aber aus Scham im Hause zu verbergen, in welche Schwierigkeiten man hineingeraten ist. Der Entschluß, einem Verein beizutreten, wird meistens am Arbeitsplatz gefaßt. Begleitet ihn ein älterer Arbeitskamerad, werden die auftretenden Spannungen leicht gelöst. Sie gestalten sich aber schwieriger, wo vorwiegend Gleichaltrige beieinander sind. Sie sind meistens leicht geneigt, die Freigänger generell abzulehnen. Die Vereinsführer aber versuchen auszugleichen, sie suchen und pflegen Beziehungen zum Fliedner-Haus und sehen es als eine persönliche Aufgabe an, dem Freigänger zu helfen, damit er in seinem Streben nach einem geordneten Leben nicht mutlos wird.

Kommt es außerhalb des Hauses zu den angestrebten Bindungen mit Alterskameraden, so sind die Hemmungen weitgehendst ausgeschaltet. Zu der Freude am Können kommt die Erinnerung an die erste Zeit nach der Schulentlassung und damit das Verlangen, die frühere Zeit in gesunder Umgebung wieder herbeizuführen. Zu dieser Bereitschaft, auf dem beschrittenen Wege weiterzugehen, wird es z. B. als eine Hilfe empfunden, wenn bei der probeweisen Entlassung von dem Herrn Vollstreckungsleiter die Auflage gemacht wird, sich innerhalb einer bestimmten Zeit einem Verein anzuschließen.

Durch das bewußte Hinarbeiten der Zielstrebigen auf eine geordnete Zukunft werden auch Unentschlossene nachdenklich und erwägen, welche Möglichkeiten von ihnen ausgenutzt werden könnten, um einen Schritt voranzukommen. Diese Freigänger halten sich, weil sie nur geringe Initiative entwickeln können, mehr an gemeinsame Veranstaltungen, die mit derselben Intensität gepflegt werden wie diejenigen außerhalb des Hauses, die mehr auf die Aktivität des Einzelnen abgestellt sind. Gemeinsame Besuche guter Filme, kulturelle Veranstaltungen der Volkshochschule, Theaterfahrten mit dem Stadtjugendring und Städtebesichtigungen sind weitere Mittel, um zu helfen und damit für die Zeit nach der Entlassung einen guten Grund zu legen. Es ist verständlich, wenn nicht jede Veranstaltung von allen Freigängern mit derselben Begeisterung begrüßt wird. Gerade durch die Möglichkeit für den Einzelnen, sich auszuschließen, ergeben sich Ansätze zu fruchtbaren Erziehungsgesprächen.

Vereinzelt verwenden Freigänger ihre Freizeit zur beruflichen Fortbildung. Fast ständig nehmen z. B. einige an Schweißerkursen teil oder an den Fernkursen der Briefschule des deutschen Gewerkschaftsbundes. Möglich wird dieses, weil die Freigänger durch ihren Verdienst die

Teilnehmergebühren aufbringen können. Diese Freigänger sind auch in der Lage, ihre freie Zeit außerhalb des Hauses sinnvoll auszufüllen. Sie haben manche wertvolle Bekanntschaft gemacht (Arbeitsplatz, Verein) und legen nun Wert darauf, „hinter dem anderen nicht zurückzustehen“. Es ist ihnen nicht gleichgültig, ob sie mit einem Kameraden ausgehen, der infolge seiner Zuchtlosigkeit auffällt. Sie nehmen sich in Selbstkontrolle, denn sie haben nach ihrer Auffassung durch die Zugehörigkeit zu einem Verein die Verbindung mit der Außenwelt wieder hergestellt. Durch diese Haltung üben sie auf diejenigen, die sich noch nicht so recht wiedergefunden haben, einen guten Einfluß aus, der nicht ohne Wirkung bleibt.

Die verschiedensten Formen des Verhaltens während der Freizeit führen mehr oder weniger zu der erstrebten Stärkung des Selbstbewußtseins und darüber hinaus zur sittlichen Bereitschaft zum sozialen Handeln.

Ein Freigänger erhielt 9 Monate Gelegenheit, sich im sozialen Verhalten in der Gemeinschaft zu üben. Er stammte aus einer denkbar ungünstigen Umgebung. Ein Familienleben war ihm fremd, Zucht und Ordnung unbekannte Begriffe. Zum ersten Male lernte er im Fliedner-Haus ein geordnetes gemeinsames Leben kennen. Es fiel ihm schwer, sich ein- und unterzuordnen. Nach und nach kam er zu der Erkenntnis, daß er sich in die neue Gemeinschaft hineinfinden muß. Die täglichen Spannungen mit seinen Kameraden machten ihn unzufrieden und führten ihn in schwere Krisen. Er suchte nach einem Ausweg aus seiner verworrenen Lage. Eines Tages wird ihm geraten, sich einmal in einer Gemeinschaft außerhalb des Hauses zu beobachten. Da er musikalisch ist, entschließt er sich, einem Gesangverein beizutreten. Ein älterer Arbeitskamerad führte ihn ein. Zunächst ist im Umgang mit den anderen Freigängern nichts von einer Wirkung des angedeuteten Versuchs zu merken. An ihm selbst kann beobachtet werden, daß er beginnt, auf seine äußere Erscheinung Wert zu legen, was früher nicht der Fall war. Später war er im Hause nicht mehr so intolerant wie früher und ließ auch andere Meinungen gelten. Durch die Fürsprache des älteren Arbeitskameraden wurde der Freigänger im Gesangverein bei den Vorbereitungen von Vereinsfesten herangezogen. Dabei lernte er in den Zusammenkünften auf Rede und Gegenrede zu achten und erlebte die gegenseitige Achtung trotz sachlicher Meinungsverschiedenheiten. Das Beobachtete übertrug er auf die Gemeinschaft im Fliedner-Haus. Er wurde ruhiger, ließ die Auffassung anderer gelten und brachte eines Tages Vorschläge, die das Ansehen des Fliedner-Hauses in der Öffentlichkeit stärken sollten. Ein Vorschlag ging davon aus, daß durch nicht einwandfreies Verhalten einzelner Freigänger in der Öffentlichkeit alle Freigänger falsch beurteilt würden. Um dieser Gefahr entgegenzutreten, regte er z. B. an, Kinderspielzeug zu basteln und es dem Bürgermeister der Stadt für

hilfsbedürftige Kinder zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorschlag fand bei allen gute Aufnahme. Von demselben Freigänger kamen später weitere Anregungen, die davon zeugten, daß er auf dem Wege war zu lernen, sich zukünftig sozial zu verhalten.

Wie er haben weitere Freigänger gelernt, ihre Freizeit im positiven Sinne zu verwenden. Erwähnt sei jener, der seine Taubenliebhaberei hier wieder aufnahm und regen Umgang mit Taubenzüchtern pflegte. Mit wieviel Geld- und Zeitaufwand beschäftigte er sich mit seiner Taubenliebhaberei.

Aber nicht nur jene Freigänger, die ein „Hobby“ hatten, verspürten den Gewinn einer gesunden Gemeinschaft. Auch die Einzelgänger, die z.B. wohl auch einmal Tischtennis spielten, sonst aber kein weiteres Interesse daran hatten, wurden gewonnen, ihr Können mit anderen zu messen. Als sie es dann einmal wagten, gegen eine Gruppe aus einem Christlichen Verein Junger Männer anzutreten, gewannen sie am gemeinsamen Spiel soviel Freude, daß sie sich zu weiteren Spielen bereit erklärten. Eindrucksvoll war ihnen dabei das Erlebnis mit Gleichaltrigen, die zur uneingeschränkten Gemeinschaft mit ihnen bereit waren. Daraus ergaben sich Verbindungen, die bis in die Zeit nach der Entlassung hielten. Daran lag besonders den Freigängern, die nach Beendigung der Strafzeit auf sich allein angewiesen sind.

Der Schritt in die Freiheit

ist vom Fliedner-Haus aus unbeschwerter als aus der geschlossenen Anstalt. Es sind fast keine ungelösten Probleme vorhanden, weil der Freigänger selbst alle notwendigen Schritte unternehmen kann, die die Entlassung vorbereiten. Der Arbeitsplatz und die Arbeitskameraden sind bekannt, die Unterkunft konnte vorher angemietet werden, und die am Entlassungstage zur Verfügung stehenden Geldmittel reichen aus, um unerwartet eintretende Schwierigkeiten zu überwinden. Über allem steht auf Grund von Erfahrungen die Gewißheit, daß Lebensschwierigkeiten überwunden werden können. In den letzten Monaten der Strafzeit wurde dies in manchen Situationen erlebt.

Skeptisch betrat der 21jährige H. H., der in der Jugendstrafanstalt eine Buchbinderlehre begonnen hatte, das Fliedner-Haus. Es war ihm eine Fortsetzung der Lehre in Aussicht gestellt worden. Allem Anschein nach schienen seine Bedenken berechtigt zu sein, denn die Bemühungen um eine Lehrstelle bis zu seiner Verlegung waren vergeblich gewesen. Er mußte deshalb zunächst eine allgemeine Hilfsarbeiterstelle annehmen. Die Suche nach einer geeigneten Lehrstelle wurde aber fortgesetzt. Erleichtert wurde sie durch seine Anwesenheit im Fliedner-Haus, er konnte sich jedem Meister bzw. Betriebsleiter persönlich vorstellen. Damit nun aber nach seiner Entlassung nicht

wieder eine neue Stelle gesucht werden mußte, gingen die Bemühungen dahin, ihm in seiner Heimatstadt eine Lehrstelle nachzuweisen, die nicht weit von Groß Gerau entfernt lag. In einem größeren Betrieb wurde ihm eine Zusage erteilt und gleichzeitig die Versicherung abgegeben, niemand würde von seiner besonderen Lage erfahren, vorausgesetzt, H. würde das Stillschweigen nicht brechen. Außerdem wurde ihm der Hilfsarbeiterstundenlohn gewährt, damit er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Fliedner-Haus nachkommen konnte. Die wohlwollende Haltung des Betriebsleiters erhellte mit einem Schlage H.'s Zukunft. Am Entlassungstage ging er wie sonst zur Arbeit, kehrte aber abends nicht mehr ins Fliedner-Haus zurück, sondern in sein Elternhaus. Sein Guthaben auf dem Postspargbuch und der gewährte Stundenlohn für einen Hilfsarbeiter ermöglichten es ihm, in den Monaten bis zur Gesellenprüfung ohne finanzielle Unterstützung der Eltern zu leben.

Eine ähnliche Erfahrung machte der Dachdeckerlehrling G., der noch 8 Monate zu lernen hatte, als er in das Fliedner-Haus verlegt wurde. Das für ihn zuständige Jugendamt befürwortete eine Lehrbeendigung. Anfangs schien es so, als würde sich keine Möglichkeit zur Fortsetzung der Lehre bieten. Nach einer persönlichen Rücksprache erklärte sich ein Dachdeckermeister mit einem Versuch einverstanden. Dieser ergab eine förderungswerte Berufseignung. Der Meister zeigt großes Verständnis für seinen Lehrling, der ihn aber auch manchmal durch sein Verhalten auf große Geduldspuren stellte. Die Lehrlingsentschädigung reicht aber nicht aus, um den Verpflichtungen gegenüber dem Fliedner-Haus nachzukommen. Nach Gewähren einer Erziehungsbeihilfe durch das zuständige Jugendamt konnte auch diese Schwierigkeit behoben werden. Ferner ließ es sich ermöglichen, die Aufenthaltsdauer im Fliedner-Haus bis zur Gesellenprüfung hinauszuschieben. Dann kann der Freigänger anschließend bei dem jetzigen Meister weiterarbeiten, der ihn gerne zu seinen Stamarbeitern zählen möchte.

Ein Spengler sah mit großen Bedenken seiner Entlassung entgegen, weil er auf sich allein gestellt ist. Es graute ihm vor dem Gedanken, vielleicht wieder in einem Heim wohnen zu müssen, nachdem er jahrelang in Fürsorge-Erziehungsheimen und Jugendwohnheimen untergebracht war. Ihm wurde geraten, mit dem Arbeitsamt einer größeren Stadt die Verbindung aufzunehmen. Zehn Tage vor der Entlassung benutzte er einen Urlaubstag dazu, sich einen Arbeitsplatz zu suchen. Ordentlich gekleidet, machte er sich auf den Weg. Als der Heranwachsende am Abend zurückkehrte, berichtete er strahlend, er sei wieder in seinem Beruf untergekommen. Der Betriebsinhaber hätte ihm sofort einen Arbeitsanzug geben wollen, damit er die Arbeit aufnehmen. Sorgen bereitete ihm noch die Wohnfrage. Die Fühlungnahme mit der Jugendgilde im Christlichen Verein Junger Männer behob auch

diese Not. Die bisherige Arbeitsstelle wurde ordnungsmäßig gekündigt und die neue am nächsten Tag angetreten. Nun sind am Entlassungstage alle vorhanden gewesenen Schwierigkeiten behoben und der Weg für einen neuen Lebensanfang frei.

Auch über dem Entlassungstag des 22jährigen Anlernlings im Buchbindergewerbe lagen dunkle Schatten. Das Elternhaus ist ihm verschlossen. In seinem angelernten Beruf schienen sich keine Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Nach seinem Eintritt ins Fliedner-Haus beschäftigte ihn ein alter Buchbindermeister, der ihm sofort großes Vertrauen entgegenbrachte. Doch eines Tages löste er unvermittelt das Arbeitsverhältnis. Allem Anschein nach fürchtete er für seinen Betrieb, wenn in seinem Kundenkreise bekannt würde, daß er einen Freigänger aus dem Fliedner-Haus beschäftigte. Es blieb nun dem Freigänger nichts anderes übrig, als eine Hilfsarbeiterstelle anzunehmen. Nach mehreren Anläufen gelang es endlich, nach Wochen einen Buchbinderbetrieb und Verlag für die Beschäftigung des Freigängers zu gewinnen. Mit den Arbeitsleistungen des Eingestellten war der Betriebsinhaber sehr zufrieden. Schon nach kurzer Beschäftigungszeit wurde dem Freigänger der innerbetriebliche Verkauf von Getränken an die Arbeitskameraden übertragen. Als der Entlassungstag immer näher heranrückte, erklärte sich der Arbeitgeber bereit, das Arbeitsverhältnis weiterhin bestehen zu lassen und auch bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich zu sein. Durch seine Initiative konnte bald ein geeignetes Zimmer gefunden werden. Besondere Anerkennung verdient dabei das Verhalten des Arbeitgebers, der die charakterlichen Schwächen des Freigängers kennt. Er entschloß sich aus dem Grunde zu helfen, weil er annahm, der Freigänger würde durch starke Bindung an den Beruf über die nicht ausbleibenden Schwierigkeiten hinwegkommen. Als ein zu erstrebendes Ziel innerhalb von zwei Jahren stellte er ihm die Fachprüfung hin, weil damit eine soziale Besserstellung gegenüber der augenblicklichen Beschäftigung als Hilfsarbeiter verbunden wäre.

Bei späteren Besuchen im Fliedner-Haus berichteten frühere Freigänger übereinstimmend, der Übergang in die Freiheit über das Fliedner-Haus sei eine wesentliche Hilfe gewesen. Als Grund führten sie vor allem die einwandfreien Arbeitspapiere an, die sie ohne Hemmungen vorlegen konnten. Gleichzeitig betonten sie auch, das Arbeitstempo und die Arbeitsmethoden in den Betrieben, in denen sie beschäftigt gewesen wären, hätten sie wieder befähigt, am neuen Arbeitsplatz im Arbeitsrythmus des betreffenden Betriebes mitzukommen.

In einer so kleinen Gemeinschaft, wie sie das Fliedner-Haus darstellt, zeigt sich bald, ob eine gewisse Bereitschaft zur Mitarbeit an der Gestaltung der Zukunft und aufbauende Tendenzen vorhanden sind. Mancher Freigänger sieht gegen Ende der Strafzeit bedenklich in die

Zukunft. Die Anteilnahme seiner Mitmenschen zeigt ihm, daß er wieder Anschluß an seine neue Umgebung gefunden hat. Das stärkt das Selbstbewußtsein und trägt u. U. dazu bei, die Gefahr des Rückfalls zu verringern, dem einzigen Ziele, dem alle Maßnahmen des Jugendstrafvollzuges dienen.

Zur Entwicklung der Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche im Bundesgebiet

Von Ministerialrat Prof. Dr. A. Krebs, Wiesbaden

„Man darf nicht übersehen, daß viele von diesen Menschen wahrscheinlich nie kriminell geworden wären, wenn sie in der Sicherheit ihres Heimatlandes und ihrer Familie hätten bleiben können“, so schrieb Miss Sue Ryder in unserer Zeitschrift (1954 (4) S. 189), als sie das Problem der Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche im Bundesgebiet schilderte. Wenn auch die Zahl der Nichtdeutschen von rd. 1250 im Jahre 1954 auf rd. 1150 im Jahre 1956 zurückgegangen ist, so blieb die Betreuung dieses Personenkreises nach wie vor schwierig.

In Anbetracht der fürsorgerischen Aufgabe ist besonders zu begrüßen, daß bald nach 1945 ausländische und später auch inländische caritative Verbände und Behörden die Aufgaben der Betreuung übernahmen und eng mit allen Dienststellen zusammenarbeiteten. Beim Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe wurde 1955 eine Abteilung „Ausländer“ gebildet, die sich als Aufgabe setzte, „die Eingliederung der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge für heimatlose Ausländer in das System der allgemeinen Gefangenenfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, ohne aber die bereits bestehenden Hilfseinrichtungen für diesen Personenkreis ersetzen zu wollen“. Wie nach Auflösung dieser Abteilung „Ausländer“ von dem Vorsitzenden, Herrn Prälat Buchholz (Rundschreiben vom 17. 7. 56), mitgeteilt wurde, „konnten im Zusammenwirken mit vielen Stellen, Vereinen und Verbänden viele Fragen geklärt werden, die bisher eine erfolgreiche Betreuung erschwerten“.

Lag die Aufgabe und Leistung der „Abteilung Ausländer“ beim Bundeszusammenschluß vor allem auf organisatorischem Gebiet, so wirkte in der praktischen Einzelarbeit neben den großen caritativen Verbänden auch der „Verein Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche“, der im Juni 1955 gegründet wurde.

Eine Gruppe von Männern und Frauen, die in der Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche eine besondere menschliche, kriminalpolitische und politische Aufgabe erkannt hatten, gründete diesen Verein, der nach seiner Satzung folgendes erstrebt:

Der Zweck des Vereins ist die Betreuung der nichtdeutschen Straffälligen in den Strafanstalten, ihre Förderung nach der Entlassung und die Durchführung aller sonst erforderlichen Hilfsmaßnahmen, die zum weiteren Fortkommen dieser Personen notwendig erscheinen.

Wirtschaftliche Interessen werden nicht verfolgt. Die Arbeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig und mildtätig.

Sein Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein wendet seine Fürsorge vor allem den Straffälligen zu, die durch Ereignisse des zweiten Weltkrieges ihre Heimat verloren haben (Displaced Persons). — § 2 der Satzung —

Der Verein führt den Namen „Christophorus-Kreis Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche e. V.“. Der Verein ist rechtsfähig. Sein Sitz ist in Frankfurt (Main). — § 1 der Satzung —

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Strafanstalten der Bundesländer, die die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Fürsorgerin in Anspruch nehmen. Es besteht der Plan, die Hilfsmaßnahmen zu erweitern und neben den bestehenden Möglichkeiten der Heimunterbringung nach der Entlassung ein besonderes Übergangsheim für die strafentlassenen Nichtdeutschen einzurichten. Dieses Heim soll unter Leitung eines geeigneten Nichtdeutschen stehen, der die Geisteshaltung der Straffälligen, die durch die Ereignisse des zweiten Weltkrieges ihre Heimat verloren haben, versteht, aber auch gleichzeitig fähig ist, sie anzuleiten, sich in das Leben nach der Straftat als Mitbürger einzuordnen. Der Verein, dessen Arbeit ausschließlich gemeinnützig und mildtätig ist, erbittet die Mitarbeit all derer, die seine Ziele und Wege bejahen. Er bleibt auf Zuwendungen seiner Mitglieder und Förderer angewiesen, Spenden werden auf das Postscheckkonto Nr. 44301 beim Postscheckamt Frankfurt (Main) dankbar entgegengenommen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die fürsorgerischen Aufgaben an dem genannten Personenkreis besonderer Art sind, wenn auch stets angestrebt werden muß, in dem Hilfsbedürftigen die Erkenntnis zu festigen, daß er auf die Dauer keine Sonderstellung einnehmen kann. Es liegt im Wesen der Sache begründet, daß besondere Einrichtungen für solche Sonderaufgaben geschaffen werden müssen, die das Ziel der gesamten Straffälligenhilfe in Deutschland zu ihrem Teil erstreben.